

STADT LAMPERTHEIM

NIEDERSCHRIFT

über die 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Lampertheim

am Mittwoch, dem 01.12.2021,

in der „Hans-Pfeiffer-Halle“, Weidweg, in 68623 Lampertheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:07 Uhr

Außer den persönlichen Einladungen an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, der Stadtverordnetenversammlung sowie an die Mitglieder des Magistrats wurde die Einladung gem. der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim veröffentlicht.

Haupt- und Finanzausschuss:

Nickel, Stefan (Grüne) – stellv. Vorsitzender
Hedderich, Björn (CDU) – stellv. für Stadtv. L. Galvagno
Hofmann, Margareta (CDU)
Kettler, Beate Maria (SPD) – stellv. für Stadtv. P. Horstfeld
Klingler, Jens (SPD)
Kronauer, Bärbel (SPD)
Krotz, Christiane (SPD) – stellv. für Stadtv. Häußler
Scholl, Alexander (CDU)
Simon, Gregor (Grüne)
Teufel, Stefanie (FDP)
Volkert, Torsten (CDU)

Stadtverordnetenversammlung:

Horstfeld, Karl-Heinz – stellv. Stadtverordnetenvorsteher
Morawetz, Alexander – Stadtverordneter

Magistrat:

Störmer, Gottfried – Bürgermeister
Schmidt, Marius - Erster Stadtrat
Schaefer, Daniel – Stadtrat

Verwaltung:

Bopp, Christian
Iliesiu, Emanuel
Müller, Ralf
Ries, Stephanie – Schriftführung
Ruh, Gregor

Gäste:

Schlack, Ulrich – per Videoschalte zu TOP 1

Der stellv. **Ausschussvorsitzende Stadtv. Nickel** eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben. Die Vorlagen sind den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

Tagesordnung:

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 1. | Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld | (2021/373) |
| 2. | Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO | (2021/372) |
| 3. | Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO | (2021/395) |
| 4. | Landesförderprogramm "Zukunft Innenstadt" | (2021/332
1. Ergänzung) |
| 5. | Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim Vierte Änderungssatzung | (2021/368) |
| 6. | Vorstellung der Anträge zum Haushaltsplan 2022 | |
| 7. | Beratung und empfehlende Beschlussfassung | |
| 7.1 | der Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 | |
| 7.1.1 | Haushalt 2022 - Änderungsliste und angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025 | (2021/412) |
| 7.2 | der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit Anlagen | |
| 7.3 | des Investitionsprogrammes 2021 – 2025 | |
| 7.4 | Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021 - 2025 | |
| 8. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 8.1 | Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020 | (2021/378) |
| 8.2 | Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Hedderich vom 04.11.2021 - Digitalisierung der Verwaltung und Onlinezugangsgesetz | (2021/380) |
| 8.3 | Anfrage der CDU-Fraktion zur Infrastruktur Elektroladestationen und Wasserstofftankstellen | (2021/400) |
| 8.4 | Anfrage von Stadtv. Simon - Funkzentrale der Feuerwehr | |
| 8.5 | Anfrage von Stadtv. Simon - Impfpflicht | |
| 9. | Grundstücksangelegenheiten | |

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld | (2021/373) |
|----|--|-------------------|

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Konzessionsverfahren Strom für den Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld wird nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart, aufgehoben.**
- 2. Mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) soll eine Interimsvereinbarung über den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags bis zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags abgeschlossen werden.**
- 3. Der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR für die Kernstadt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2025 gekündigt.**

4. **Mit dem neu zu beginnenden Konzessionsverfahren werden die bisherigen Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengefasst. Die Stadtwerke Weinheim GmbH und die EWR Aktiengesellschaft werden als bisherige Konzessionsnehmer nach § 46a Abs. 1 EnWG aufgefordert, die Daten für das neue Konzessionsverfahren mit Stand 31. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 aufzubereiten und an die Stadt herauszugeben.**
5. **Die Verwaltung wird beauftragt, für das neue Konzessionsverfahren einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen, der die Stadt bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen und im laufenden Verfahren unterstützt.**

Beratungsergebnis: Einstimmig

Zu diesem TOP wird **Herr Schlack**, von Schlack & Krtschil Rechtsanwälte, digital zugeschaltet. Anhand einer Präsentation, die dem Protokoll als Anlage (1) beigelegt ist, geht er auf die Stromkonzession in Hüttenfeld ein. **A**

In diesem Rahmen wird die Ausgangslage erörtert sowie auf den Verfahrensablauf und auf die gerichtliche Auseinandersetzung eingegangen. Am Ende der Präsentation werden außerdem die notwendigen Schritte dargelegt, sodass zukünftig die Stromvergabe in Hüttenfeld zusammen mit der Kernstadt vorgenommen werden kann.

Im Anschluss haben die Ausschussmitglieder die Möglichkeit Fragen zu stellen. In diesem Zusammenhang wird die rechtliche Situation bezüglich der Rüge der EWR AG thematisiert sowie, dass für die Stromkonzession „Hüttenfeld-Nord“ kein vorzeitiges Kündigungsrecht besteht.

Abschließend bedanken sich die Ausschussmitglieder bei **Herrn Schlack** für die Information und stimmen über die Vorlage ab.

2. **Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO (2021/372)**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & CO. KG (SEL) in einer Höhe von 9.000.000,00 € und bevollmächtigt den Magistrat die Detailkonditionen für die Ausfallbürgschaft festzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Bürgermeister Störmer geht kurz auf die Hintergründe der Vorlage ein. Anschließend erfolgt die Abstimmung.

3. **Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder (2021/395)**

Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Biedensand Bäder Lampertheim GmbH (BBL) in Höhe von 80 % für einen Kredit in Höhe von 2.100.000 €.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Zu diesem TOP verlässt **Stadtv. Kronauer** aufgrund der Befangenheit nach § 25 HGO den Sitzungsraum.

Erster Stadtrat Schmidt erklärt zu diesem Vorhaben, dass das Schwimmerbecken im Freibad bereits rund 50 Jahre alt sei und der Aufsichtsrat sich einstimmig für einen Neubau entschied. In diesem Rahmen geht er auf die Fördermittel und auf die entsprechenden Kosten für den Bau ein. Ferner soll die Ausschreibung zeitnah erfolgen, sodass ab September 2022 mit dem Neubau begonnen werden kann.

Da keine Fragen mehr bestehen, verlässt auch **Erster Stadtrat Schmidt** für die Abstimmung den Sitzungsraum aufgrund der Befangenheit nach § 25 HGO.

4. Landesförderprogramm "Zukunft Innenstadt" (2021/332 1. Ergänzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass mit der Umsetzung des Förderprogrammes „Zukunft Innenstadt“ und den hierfür gemäß Zuwendungsbescheid bewilligten Mitteln folgende Ziele erreicht werden sollen:

- mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets die Innenstadt der Stadt Lampertheim zu stärken,
- eine Strategie für die Innenstadt erarbeitet wurde und
- die genannten Maßnahmen und Projekte dazu beitragen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

In der Aussprache wird kurz die formale Notwendigkeit des Beschlusses thematisiert. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung.

5. Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim (2021/368) Vierte Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vierte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Auf entsprechende Nachfrage erklärt **Bürgermeister Störmer**, dass in den nächsten Jahren die Kanalsanierung mit einem Haushaltsvolumen von 1 Mio. € pro Jahr vorgenommen werden muss. Aus diesem Grund wurde die Schmutzwassergebühr nicht gesenkt. Außerdem ergänzt **Herr Ruh**, dass Gebührensätze kontinuierlich sein sollten und es nicht zielführend ist diese sofort zu senken, wenn absehbar ist, dass sie dann wieder im nächsten Jahr erhöht werden müssten. Folglich können Überschüsse bei einer Kostensteigerung erst einmal dafür eingesetzt werden, ohne dass sofort eine Erhöhung des Gebührensatzes erfolgen muss.

6. Vorstellung der Anträge zum Haushaltsplan 2022

Vorsitzender Nickel verliest zunächst die vorliegenden Anträge zum Haushalt, die von der SPD-Fraktion und gemeinsam von den Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen eingegangen sind. Diese gingen den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu.

Anschließend werden bestehende Fragen zu den Anträgen geklärt. Zunächst wird auf den Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Sanierung der L 3110 in Hüttenfeld eingegangen. In diesem Zusammenhang wird angesprochen, dass die SPD auf Kreistageebene einen Antrag stellen wird, dass auf die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes verzichtet werden soll. **Stadtv. Klingler** geht davon aus, dass dem Antrag zugestimmt wird. Falls keine Erhöhung auf Lampertheim zukommt, sollen die finanziellen Mittel für die Sanierung der L 3110 eingesetzt werden. In welchem Umfang eine Sanierung erfolgt und notwendig ist, soll von der Fachabteilung entschieden werden.

Ferner wird der gemeinsame Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Förderprogramm Ausbau Tagespflege“ angesprochen. In diesem Rahmen wird thematisiert, wie die Einsparungen, zur Finanzierung des Vorhabens, bei den Sach- und Dienstleistungen erzielt werden sollen. Darüber hinaus wird dieser Antrag von **Bürgermeister Störmer** und **Ersten Stadtrat Schmidt** durchaus positiv betrachtet. In diesem Rahmen ergänzt **Erster Stadtrat Schmidt**, dass die fachliche Umsetzung mit dem Familienzentrum Bensheim vollzogen werde, bei dem ohnehin die Tageselternbörse angesiedelt ist, die auch von der Stadt Lampertheim bereits finanziell unterstützt wird. Ferner soll mit den Tageseltern das Gespräch gesucht werden, sodass die Förderung auch bedarfsgerecht erfolgen kann.

Danach thematisieren **Bürgermeister Störmer** und **Stadtv. Klingler** die Ausgestaltung des Antrages der SPD-Fraktion zum Thema „Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur“. Darüber hinaus geht **Bürgermeister Störmer** auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein, zum Thema „Vollzeitstelle Feldschutz“.

Es seien zwar Stellenanteile von 1,4 vorhanden, jedoch ohne entsprechende Mittel. Mit der Schaffung der Stelle würden ca. weitere 50.000 € den Haushalt belasten. Außerdem werde damit das Ziel nicht erreicht, die Personalkosten zu deckeln.

7. Beratung und empfehlende Beschlussfassung

7.1 der Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2022

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den Änderungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig

In der Aussprache des TOP gehen **Stadtv. Klingler** und **Bürgermeister Störmer** auf die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ein. In diesem Rahmen wird der positive Haushalt des Kreises angesprochen sowie dass der Kreis die jeweiligen Kommunen eher entlasten sollte, als zusätzlich belasten.

7.1.1 Haushalt 2022 - Änderungsliste und angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025 (2021/412)

Die Aussprache erfolgt unter TOP 7.1.

7.2 der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit Anlagen

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 mit Anlagen zu.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Die Beschlussfassung erfolgt ohne vorherige Aussprache.

7.3 des Investitionsprogrammes 2021 – 2025

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Investitionsprogramm 2021-2025.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Die Beschlussfassung erfolgt ohne vorherige Aussprache.

7.4 Unterrichtung über die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2021 - 2025

Hierzu erklärt **Herr Ruh**, dass dies eine reine Formalie sei und der Magistrat sowie der Ausschuss über die Anpassungen informiert wurde.

8. Mitteilungen und Anfragen

8.1 Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020 (2021/378)

Dieser TOP erfolgt ohne Aussprache.

8.2 Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Hedderich vom 04.11.2021 - Digitalisierung der Verwaltung und Onlinezugangsgesetz (2021/380)

Dieser TOP erfolgt ohne Aussprache.

8.3 Anfrage der CDU-Fraktion zur Infrastruktur Elektroladestationen und Wasserstofftankstellen (2021/400)

Dieser TOP erfolgt ohne Aussprache.

8.4 Anfrage von Stadtv. Simon - Funkzentrale der Feuerwehr

Stadtv. Simon geht darauf ein, dass im Haushalt eine neue Drehleiter eingestellt ist. In diesem Zusammenhang möchte er wissen, wann die Funkzentrale der Feuerwehr in den Haushalt aufgenommen werde, da diese auch sanierungsbedürftig sei.

Hierzu erklärt **Bürgermeister Störmer**, dass die Sanierung bereits in der Diskussion sei und eine Erneuerung notwendig ist.

8.5 Anfrage von Stadtv. Simon - Impfpflicht

Stadtv. Simon geht davon aus, dass bei einem möglichen Beschluss der Impfpflicht auf Bundesebene, den Kommunen die Kontrolle und Einhaltung übertragen werde. Hierzu erkundigt er sich, mit welchem finanziellen Aufwand hierfür zu rechnen ist und wie die Umsetzung geleistet werden soll.

In diesem Zusammenhang hofft **Bürgermeister Störmer**, dass Bund und Länder bei

einem entsprechenden Beschluss auch hinterfragen, wie eine Umsetzung gewährleistet werden kann.

9. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Störmer ergänzt im Nachgang zur gestrigen SEBA-Sitzung, dass der Beschluss über den Bebauungsplan „Wormser Landstraße“ in der Stadtverordnetenversammlung gefasst werden kann. Die entsprechende Verpflichtung, für den Bau einer Photovoltaikanlage und die Einrichtung der Dachbegrünung, könne im Rahmen des Verkaufs durch die SEL im jeweiligen Kaufvertrag verankert werden.

Lampertheim, den 10.12.2021

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

(Stefan Nickel)
Stadtverordneter

(Stephanie Ries)

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Ruh
Datum:	01.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	08.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Weiteres Vorgehen Stromkonzessionsverfahren im Stadtteil Hüttenfeld**Beschlussvorschlag:**

1. Das Konzessionsverfahren Strom für den Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld wird nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart, aufgehoben.
2. Mit der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) soll eine Interimsvereinbarung über den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags bis zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags abgeschlossen werden.
3. Der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR für die Kernstadt wird mit Wirkung zum 01. Januar 2025 gekündigt.
4. Mit dem neu zu beginnenden Konzessionsverfahren werden die bisherigen Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengefasst. Die Stadtwerke Weinheim GmbH und die EWR Aktiengesellschaft werden als bisherige Konzessionsnehmer nach § 46a Abs. 1 EnWG aufgefordert, die Daten für das neue Konzessionsverfahren mit Stand 31. Dezember 2021 bis zum 31. Mai 2022 aufzubereiten und an die Stadt herauszugeben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für das neue Konzessionsverfahren einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen, der die Stadt bei der Erstellung der Verfahrensunterlagen und im laufenden Verfahren unterstützt.

Sachdarstellung:

In Lampertheim gibt es, historisch bedingt, drei Konzessionsgebiete für die Versorgung der Einwohner mit Elektrizität. In der Kernstadt und zwei im Stadtteil Lampertheim-Hüttenfeld. Die Konzessionsverträge haben eine gesetzliche Laufzeitbeschränkung von 20 Jahren. Ebenfalls historisch bedingt, laufen diese Konzessionsverträge asynchron. Der Konzessionsvertrag in Hüttenfeld mit den Stadtwerken Weinheim läuft zum 31. Dezember 2021 aus. Für die Kernstadt besteht der Stromkonzessionsvertrag mit der EWR Worms. Er endet zum 31. Dezember 2034 und kann erstmals ordentlich von der Stadt zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

Der Konzessionär im Konzessionsgebiet nördlich des Stadtteils Hüttenfeld ist die Energieried GmbH & Co. KG. Der Konzessionsvertrag endet am 31.12.2031.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass der Neuabschluss des folgenden Konzessionsvertrags so rechtzeitig erfolgt, dass bei einem Wechsel in der Person des Netzbetreibers die Voraussetzungen für die Übernahme am Ende der Vertragslaufzeit vorliegen. Es ist daher grundsätzlich nicht zulässig, das neue Auswahlverfahren für den künftigen Netzbetreiber erst nach Vertragsende durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund hatte sich die Stadt dazu entschlossen, die Stromkonzession für den Stadtteil Hüttenfeld neu zu vergeben und am 04. Februar 2020 das Verfahren durch die Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger in Gang gesetzt.

Die EWR als eine von mehreren Bewerbern hat die Verfahrensunterlagen angegriffen. Während das Landgericht Wiesbaden erstinstanzlich die Rügen zurückgewiesen hatte, hatte die dagegen eingelegte Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 12. August 2021, 11 U 1/21 Kart) in Teilen Erfolg. Die Frankfurter Richter ließen in der mündlichen Verhandlung sehr deutlich erkennen, dass die Stadt für ein Stadtteilnetz, das gut 2.000 Einwohner versorgt, einen übermäßig hohen Wettbewerbsdruck erzeugt hat. Dies betraf insbesondere die Anforderungen an die Verbraucherfreundlichkeit der Versorgung. Die Kritik an dem verwendeten Schulnotensystem mit einer Binnendifferenzierung von 2 Punkten je Note betrifft die Grundlage der Auswertung der verbindlichen Angebote.

Gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, die im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist, gibt es kein Rechtsmittel. Die Richter haben sich auch so eindeutig positioniert und es ging auch allein um Rechtsfragen, dass die Erzwingung des Hauptsacheverfahrens für die Stadt mit einem erheblichen Prozessrisiko belastet gewesen wäre. Deshalb wurde eine Abschlusserklärung abgegeben, das Urteil im einstweiligen Rechtsschutz wie einen Titel in der Hauptsache zu behandeln.

Das Urteil des OLG Frankfurt erzwingt eine Entscheidung der Stadt über das weitere Vorgehen. Als „kleine Lösung“ kann das Verfahren in den Stand vor Abgabe der verbindlichen Angebote zurückversetzt werden. Dann können und müssen die Vorgaben des Gerichts zur Schärfung der Transparenz von einzelnen Erwartungshaltungen der Stadt geschärft werden.

Die Bewerber können dann entscheiden, ob sie ihre bereits erstellten Angebote nur hinsichtlich dieser geänderten Wertungskriterien anpassen, oder ob sie ihre Angebote grundlegend überarbeiten wollen. Der Kreis der Bewerber würde in diesem Fall nicht erweitert werden.

Alternativ kann das laufende Konzessionsverfahren auch aufgehoben und neu begonnen werden. Bei dieser Variante könnten die beiden Konzessionsgebiete (Kernstadt/Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammengelegt werden. Aufgrund der mehrfachen Hinweise des Gerichts zur geringen Wettbewerbsrelevanz des Netzes in Hüttenfeld und aus generellen Effizienzerwägungen heraus ist es wenig sinnvoll, dauerhaft zwei Konzessionsnehmer und Netzbetreiber im Stadtgebiet zu haben. Die Voraussetzungen für die Zusammenlegung sind sehr günstig.

Um die Zusammenlegung zu ermöglichen, muss der laufende Konzessionsvertrag mit der EWR zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist von 24 Monaten kann eingehalten werden. Mit einem Vorlauf von drei Jahren ist auch der Abschluss des Verfahrens zum 31. Dezember 2024 realistisch.

Da ein neues Verfahren nicht vor dem 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein wird, zu diesem Datum aber der Konzessionsvertrag mit den Stadtwerken Weinheim ausläuft, wird der Abschluss einer Interimsvereinbarung erforderlich, um die sichere und zuverlässige Versorgung der Einwohner von Hüttenfeld mit Strom und die Einnahme der Konzessionsabgabe abzusichern. Da die Vertragsverlängerung aufgrund der Gerichtsentscheidung erfolgt und die Divergenz zwischen der Rechtsauffassung des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt zeigt, dass die Entscheidung auch vollständig zugunsten der Stadt hätte ausgehen können, ist die Verzögerung der Stadt nicht vorzuwerfen. Die Verwaltung wird sich um den Abschluss einer Interimsvereinbarung mit den Stadtwerken Weinheim bemühen.

Da die Stadtverordnetenversammlung über die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, muss sie auch dessen Aufhebung beschließen.

Die Verwaltung ist zu beauftragen, für die Ausschreibung des dann einheitlichen Konzessionsverfahrens einen Berater (rechtlich/energiewirtschaftlich) auszuwählen und die erforderlichen

Netzdaten sowohl von der SWW als auch von der EWR mit Stand 31. Dezember 2021 abzufragen. Die Verfahrenseröffnung mit der Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger sollte noch im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.

Über diese beiden Alternativen sollen die städtischen Gremien beraten und beschließen. Die Bewerber sind darüber informiert, dass die Auswirkungen der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main analysiert werden und deshalb das Verfahren bis zu einer Entscheidung durch die Stadt zum Ruhen gebracht wird.

Unabhängig von der Entscheidung der Stadt für eine Fortführung des bisherigen Verfahrens oder einer Aufhebung zum Zweck der Zusammenlegung beider Konzessionsgebiete ist der Abschluss des Konzessionsverfahrens vor dem Jahresende 2021 nicht mehr zu erreichen. Die Verwaltung wird daher mit den Stadtwerken Weinheim eine Interimsvereinbarung abschließen, um die Aufrechterhaltung der Stromversorgung zu den Konditionen des bisherigen Konzessionsvertrags sicherzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt auf Grund der gemachten Erfahrungen im Rahmen des Konzessionsmanagements die Konzessionsgebiete (Kernstadt, Hüttenfeld) zu einem einheitlichen Konzessionsgebiet zusammen zu fassen.

Dies erleichtert das Controlling aber auch die Überwachung der Konzessionsverträge. Im täglichen Arbeitsablauf ist bei einer Vereinigung der Konzessionsgebiete von einem deutlich geringeren administrativen Aufwand auszugehen. So ist bspw. in vielen Fällen bei Koordination, Planungen oder Baumaßnahmen die Abstimmung mit nur einem Ansprechpartner erforderlich.

Entscheidet sich die Stadtverordnetenversammlung für die Kündigung gegenüber der EWR sind sowohl von der EWR als auch den SWW die Netzdaten (Stichtag: 31. Dezember 2021) für das zukünftige Verfahren anzufordern.

gesehen:

Ruh
(Fachbereichsleiter)

Störmer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlags und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	

()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts- jahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ()	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 2021/372

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	28.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Verlängerung der Bankbürgschaft für die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG gemäß § 104 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & CO. KG (SEL) in einer Höhe von 9.000.000,00 € und bevollmächtigt den Magistrat die Detailkonditionen für die Ausfallbürgschaft festzulegen.

Sachdarstellung:

Die Befristung der Ausfallbürgschaften wurde mit Beschluss vom 28.04.2017 um weitere 5 Jahre verlängert. Diese läuft somit im Jahr 2022 aus und soll erneut verlängert werden.

Für die weitere Verlängerung soll weiterhin 7 Mio. € bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried in Form eines Rahmenkreditvertrages in Anspruch genommen werden. Die SEL hat die vollen 7 Mio. € bereits in Anspruch genommen und die Befristung der Rückzahlung soll um 5 Jahre verlängert werden. Zusätzlich soll bei der Raiffeisenbank Ried eG die Kontokorrentlinie in Höhe von 2 Mio. € beibehalten werden. Im Moment ist der Kontokorrentkredit noch nicht in Anspruch genommen worden.

Aktuell hat die SEL einen erheblichen Liquiditätsüberschuss aufgrund des Abverkaufes von erschlossenen Grundstücken, jedoch wird dieser Liquiditätsüberschuss sowie der Kontokorrentkredit für neue Erschließung in den laufenden Projekten der SEL benötigt. Da in der aktuellen Situation ebenfalls keine Rückzahlung der Darlehen bei der Sparkasse seitens der SEL vorgesehen ist, müssen die bestehenden Bürgschaften verlängert werden

Erst bei dem erneuten Abverkauf der erschlossenen Grundstücke kann eventuell eine Rückzahlung von Teilen der oben genannten Darlehen der SEL erfolgen.

Damit städtische Gesellschaften die gleichen Kreditkonditionen erhalten können, die bei Kommunaldarlehen angeboten werden, verlangen Kreditinstitute die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Lampertheim. Ohne Ausfallbürgschaft, würden die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichgestellt (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Die Bürgschaft gewährleistet auch, dass bei zukünftigen Zinsfestschreibungen bei Darlehen, weiter zinsgünstige Konditionen in Anspruch genommen werden können.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Festlegung der genauen Konditionen, wie bisher üblich, an den Magistrat übertragen werden.

Eine Überprüfung der Zulässigkeit bei dieser Art von Bürgschaften nach den Kriterien des EU-Beihilferechts wurde bei der SWS Schüllermann & Partner AG in Auftrag gegeben. Diese hat in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 bestätigt, dass die Bürgschaft keine unzulässige Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Gemäß § 104 HGO bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn diese zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues abgeschlossen werden.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	11.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Biedensand Bäder Lampertheim GmbH gemäß §104 HGO

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Biedensand Bäder Lampertheim GmbH (BBL) in Höhe von 80 % für einen Kredit in Höhe von 2.100.000 €.

Sachdarstellung:

Die BBL benötigt ein Darlehen in einer Höhe von 2,1 Mio. € für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad. Das Schwimmerbecken ist bereits 50 Jahre alt und ist schwer sanierungsbedürftig. Das Darlehen soll in 3 Tranchen mit jeweils 700.000 € abgerufen werden.

Die Tranchen sollen wie folgt verwendet werden:

1. Vorarbeiten, Planung, Maßnahmen zwischen Hallen- und Freibad [z.B. Durchschreitefertigung] und Wassertechnik,
2. Ersten Bauabschnitt des Beckens in 2022,
3. Zweiten Bauabschnitt des Beckens in 2023).

Für das Darlehen der BBL wird eine Bürgschaft von 80 % der Darlehenssumme benötigt. Damit städtische Gesellschaften die gleichen Kreditkonditionen erhalten können, die bei Kommunaldarlehen angeboten werden, verlangen Kreditinstitute die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Stadt Lampertheim. Ohne Ausfallbürgschaft würden die städtischen Gesellschaften der Privatwirtschaft gleichgestellt (höherer Zinssatz, Vorlage von Sicherheiten). Die Bürgschaft gewährleistet auch, dass bei zukünftigen Zinsfestschreibungen bei Darlehen weiter zinsgünstige Konditionen in Anspruch genommen werden können.

Der Start der Hauptmaßnahme soll im September 2022 erfolgen und im Mai 2023 abgeschlossen werden. Das Planungsbüro Balneatechnik wird anderes als bei der Hallenbadsanierung nicht mehr Projektpartner sein.

Der Aufsichtsrat der BBL hat dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Das Schwimmerbecken wird ein wettkampftaugliches Edelstahlbecken sein. Die entsprechende Ausschreibung ist bereits auf dem Weg. Die Vergabe soll grundsätzlich vergabeordnungskonform an einen Bäderbauer gehen, um möglichst viele Leistungen aus einer Hand zu erhalten.

Die BBL bemüht sich um Fördermittel im Zusammenhang mit der Schwimmerbeckensanierung. Da im Förderprogramm SWIM noch Gelder für Schwimmbadsanierung in Hessen zur Verfügung stehen, hat das entsprechende Ministerium signalisiert, dass ein weiterer Förderantrag gestellt

werden kann, obwohl die eigentliche maximale Fördersumme erreicht wurde. Dieser Förderantrag wurde bereits gestellt. Des Weiteren sind KfW-Programme für Hocheffizienzpumpen bekannt und werden sondiert. Bei einem positiven Entscheid über die Fördermittel reduziert sich der Kreditbetrag per Sondertilgung, um die zur Verfügung stehende Fördersumme.

Eine Überprüfung der Zulässigkeit bei dieser Art von Bürgschaften nach den Kriterien des EU-Beihilferechts wurde bei der SWS Schüllerermann & Partner AG in Auftrag gegeben. Diese hat in Ihrer Stellungnahme vom 13.02.2015 bestätigt, dass die Bürgschaft keine unzulässige Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Ausfallbürgschaften bedürfen grundsätzlich nach § 51 Nr. 15 der HGO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und nach § 104 der HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Vorgehensweise ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße abgestimmt.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung	(Störmer) Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	

Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.

STADT LAMPERTHEIM

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/332 1. Ergänzung**

Produkt:	
Federführung:	RB StaLa Regiebetrieb Stadtmarketing Lampertheim
Bearbeiter/in:	
Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Landesförderprogramm "Zukunft Innenstadt"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass mit der Umsetzung des Förderprogrammes „Zukunft Innenstadt“ und den hierfür gemäß Zuwendungsbescheid bewilligten Mitteln folgende Ziele erreicht werden sollen:

- mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets die Innenstadt der Stadt Lampertheim zu stärken,
- eine Strategie für die Innenstadt erarbeitet wurde und
- die genannten Maßnahmen und Projekte dazu beitragen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen.

Sachdarstellung:

Das Stadtmarketing erhält aus dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ des Hessisches Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eine Zuwendung in Höhe von 55.000 €. Das zuständige Referat für Städtebau und Städteförderung hat mitgeteilt, dass die Förderquote bei 85% liegt, eine Co-Finanzierung von 15% erfolgt durch die Kommune. Die bewilligten 55.000 € stellen die 85% dar, somit ist eine Co-Finanzierung in Höhe von 9.705,88€ durch die Stadt Lampertheim zu leisten. Die Fördersumme muss bis spätestens 31.12.2023 abgerufen sein. Seitens des Ministeriums wurde nun darauf verwiesen, dass der durch die StVv in der Sitzung am 29.10.2021 herbeigeführte Beschluss ergänzt werden muss. Das Nachreichen des Beschlusses ist nicht förderschädlich, der Zuwendungsbescheid liegt mittlerweile vor.

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	55.000	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.		EUR

	() Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ur-sprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts-jahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
		9.705,88
5.	() Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

(Dewald)
RBL Stadtmarketing

(Störmer)
Bürgermeister

Produkt:	11.02.02 - Abwasserbeseitigung
Federführung:	FB Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Anne Wicke
Datum:	26.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

**Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim
Vierte Änderungssatzung****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vierte Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

Sachdarstellung:

Die letzte Gebührenanpassung der Abwassergebühren erfolgte zum 01.01.2020 vor dem Hintergrund der notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen (Behebung von Schäden der Zustandsklasse 0 und 1), die auch in den Gebühren Niederschlag finden. Hierzu wird auf DR 2019/235 1. Ergänzung verwiesen.

Seitdem sind bereits zahlreiche Schäden behoben worden, die bisherigen Baumaßnahmen müssen allerdings die nächsten Jahre im gleichen Umfang weitergeführt werden.

Die Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser hat kostendeckend zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Über- bzw. Unterdeckungen in einem Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen.

Die Gebührenkalkulation lässt die Stadt Lampertheim jährlich durch ein externes Büro überprüfen (Vor- und Nachkalkulation).

Als Ergebnis dieser Überprüfung der Abwassergebühren schlägt das externe Büro eine Senkung der Niederschlagswassergebühren um 0,05€ auf 0,71€ für das Jahr 2022 vor.

Die Verwaltung hat diesen Vorschlag geprüft und befürwortet ihn.

Als positiver Nebeneffekt würden damit auch die Niederschlagswasserkosten (Straßenentwässerung) der Stadt Lampertheim um insgesamt 61.500,00€ sinken.

erstellt

gesehen

freigegeben

Wicke
Fachbereichsleiterin
FB 60Ruh
Fachbereichsleiter
FB 20Störmer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglichen projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

4. Änderungssatzung

ZUR

Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am _____)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am _____ die folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§§ 37 bis 40 und 73 des Hessischen Wassergesetzes (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)

§§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (**KAG**) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (**HAbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430)

Artikel 1

In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „wird eine Gebühr von“ die Angabe „0,76 EUR“ durch die Angabe „0,71 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

In § 37 Satz 3 wird nach den Wörtern „mit Ablauf des“ die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM

(Auszug der geänderten Teile für die vierte Änderungssatzung)

bisherige Fassung (vom 14.10.2013 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.2019)	Vierte Änderungssatzung (Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)
§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,76 EUR pro Jahr erhoben.	§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von <u>0,71 EUR</u> pro Jahr erhoben.
§ 37 Inkrafttreten (...) Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.	§ 37 Inkrafttreten (...) Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des <u>31.12.2026</u> außer Kraft.
	Diese Änderungssatzung tritt zum <u>01.01.2022</u> in Kraft.

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Abwasserbeseitigung Stadt Lampertheim

Berechnung der kostendeckenden
Abwassergebühren
für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und
Niederschlagswassereinleitung

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Zusammengefasstes Ergebnis	3
C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials	7
D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für das Jahr 2022	8
D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)	8
D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung	15
D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022	17
E. Bescheinigung	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Anlage 2: Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022,
getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Anlage 3: Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen für das Jahr 2022

Anlage 4: Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten
für das Jahr 2022

Anlage 5: Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1098/21
LAP/Ed
1061477

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Lampertheim beauftragte uns, die Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, vorzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG sind ab dem Jahr 2014 zur Finanzierung erhobene Beiträge gebührenmindernd anzusetzen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen hingegen können eingerechnet werden. Der Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen.

Die Abschreibungen wurden auftragsgemäß auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet.

Die Arbeiten führten wir im Oktober 2021 in unseren Geschäftsräumen in Dreieich durch.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- die Teilergebnisrechnungen des Produktes Abwasserentsorgung für die Jahre 2018 bis 2020
- die vorläufigen Mittelansätze der Haushaltsplanungen für das Produkt Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die zugehörigen Sachkonten und Belege
- die fortgeschriebenen Anlagennachweise und Sonderpostennachweise des Bereiches Abwasserentsorgung für das Jahr 2022
- die ingenieurtechnische Kostenschlüsselermittlung der Unger Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, getrennt für Kanalnetz und Kläranlagen Lampertheim und Hofheim zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung
- sonstige Aufstellungen der Stadtverwaltung zu bestimmten Punkten dieser Vorschaurechnung

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Frau Anne Wicke

Fachbereich Bauen und Umwelt

Herr Thomas Sobel

Fachdienst Finanzsteuerung/Finanzdienste

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die wir als Anlage diesem Bericht beifügen.

Wir stellten die Gebührenkalkulationen entsprechend den Vorschriften des § 10 KAG nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Aufwendungen und Erträge bzw. Kosten und Erlöse den Bereichen "Kanalnetz und Kläranlagen" zuzuordnen und in einem zweiten Schritt nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können. So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die über die Preis- und Tarifentwicklungen getroffenen Annahmen in etwa eintreten und dass insbesondere die für die Jahre 2021 bis 2022 vorgesehenen Investitionen in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

B. Zusammengefasstes Ergebnis

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat für jede Gebührenart getrennt zu erfolgen. Bei der Erstellung der Kalkulation für das Jahr 2022 wurde im Bereich Schmutzwasserbeseitigung die bisher noch nicht verrechnete Kostenüberdeckung des Jahres 2018 in Höhe von EUR 47.570,31 und aus der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 ein Teilbetrag von EUR 385.000,00 gebührenmindernd einbezogen. Für den Bereich Niederschlagswasserbeseitigung wurde die Kostenüberdeckung des Jahres 2018 von EUR 99.665,43 und die Kostenunterdeckung des Jahres 2019 von EUR 80.296,36 einbezogen.

In Anlage 2 ist die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, die sich ohne Berücksichtigung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen für das Jahr 2022 ergeben, dargestellt. In einem nächsten Schritt werden die angerechneten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen in die Berechnung einbezogen.

Von den Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 nach den Vorschriften des KAG wurden bisher folgende Beträge nicht verrechnet:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	47.570,31	480.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	80.296,36	0,00
Kostenüberdeckung	99.665,43	0,00	173.016,07

Nach Anrechnung der Gebührenüberdeckungen von EUR 451.939,38 verbleiben somit noch folgende in Folgejahren anzurechnende Über- und Unterdeckungen:

	2018	2019	2020
	EUR	EUR	EUR
Gebühr Schmutzwasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	95.980,56	396.531,93
Gebühr Niederschlagswasser			
Kostenunterdeckung	0,00	0,00	0,00
Kostenüberdeckung	0,00	0,00	173.016,07

Während das Hessische KAG in § 10 Abs. 2 Satz 7 den Ausgleich von Kostenüberdeckungen vorschreibt, spricht das Gesetz nur davon, dass Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen. Die unterschiedliche Behandlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen liegt im Ermessensbereich des die Gebühr Festsetzenden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die verbleibenden Gebührenüberdeckungen stehen dann in Folgejahren bereit, um bei dem voraussichtlich weiterhin hohen Instandhaltungsaufwand die Gebühren konstant halten zu können. Im Bereich Niederschlagswassergebühr ist die begonnene Überarbeitung der Aufnahme der versiegelten Flächen noch nicht abgeschlossen, sodass eine mögliche Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für das Jahr 2022 **ohne** Berücksichtigung von Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre die folgenden Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,43

Jahr	2022
	(nachrichtlich)
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Versiegelte Fläche (m ²)	3.049.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung folgende Abwassergebühren erhoben werden:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

C. Grundlagen zur Ermittlung des Zahlenmaterials

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2018 bis 2020 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß den vorläufigen Mittelplanungen des Haushaltes für das Jahr 2022 aufgeführt.

Die Darstellung der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2018 bis 2020 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2020 bzw. die Ansätze der vorläufigen Mittelplanungen, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für das Jahr 2022 wird eine Sachkostensteigerung von 2,0 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen.

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Zeile Nr. 1 bis 60). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation mindestens EUR 10.000,00 beträgt. Auf Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

D. Erläuterungen zur Vorschaurechnung für das Jahr 2022

D.1. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten (Anlage 1)

In Anlage 1 zu diesem Bericht haben wir die Aufwendungen und Erträge aus dem Produkt Abwasserbeseitigung der Stadt für die Jahre 2018 bis 2020 (Ist), die Durchschnitte hieraus und die vorläufigen Mittelansätze des Jahres 2022 sowie die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten für das Jahr 2022 dargestellt.

Aufwendungen

Zeile 2 Hilfsstoffe

Die Aufwendungen für Hilfsstoffe in den letzten Jahren waren schwankend. Wir gehen von Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 4 Praxis- und Laborbedarf

Die Aufwendungen waren in den letzten Jahren rückläufig. Wir übernehmen den etwas unter dem Haushaltsansatz liegenden Durchschnitt der letzten Jahre, den wir mit der Preissteigerung hochrechnen.

Zeile 5 Aufwendungen für Stromverbrauch

Die Stromkosten der Kläranlage und der Sonderbauwerke sind in den letzten Jahren regelmäßig angestiegen. Diesem Trend und den erwarteten steigenden Energiekosten trägt der Haushaltsansatz Rechnung, den wir der Gebührevorschau zugrunde legen.

Zeile 12 Materialaufwand für technische Anlagen

Der Aufwand ist in den letzten Jahren gesunken. Wir gehen jedoch vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 17 Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte

Zeile 18 Sonstige weitere Fremdleistungen

Die Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten betreffen im Wesentlichen Ingenieursleistungen für Kanalinstandhaltungen. Die sonstigen weiteren Fremdleistungen fallen im Wesentlichen für die Kanalbefahrungen und Reinigungen an. Wir übernehmen in beiden Fällen die Haushaltsansätze 2022, da diese die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut wiedergeben.

Zeile 19 Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen

Zeile 20 Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten

Hier werden von der Stadt die notwendigen Instandhaltungsarbeiten erfasst. Wir übernehmen die Haushaltsansätze, die leicht über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen, da mit steigendem Instandhaltungsbedarf gerechnet wird.

Zeile 22 Instandhaltung Sachanlagen (Kanalunterhaltung)

Wir übernehmen die Ansätze der vorläufigen Haushaltsplanung für die Vorscheurechnung. Aufgrund von Bestandsaufnahmen und der Notwendigkeit, die Schäden der Schadensklasse 0 umgehend zu beseitigen, wurden von der Stadt konkrete Maßnahmenpläne erarbeitet, die ab dem Jahr 2020 umgesetzt werden.

Zeile 25 Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen

Wir übernehmen den Planungsansatz 2022, der Aufwendungen für die Kläranlage Hofheim von TEUR 18, für die Kläranlage Lampertheim von TEUR 15 und für die Bereiche Kanalnetz/RÜB/Pumpwerke von TEUR 187 vorsieht.

Zeile 26 Aufwendungen aus Wartungsverträgen

Diese Aufwandsarten fielen in den letzten Jahren sehr unterschiedlich an. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 27 Aufwendungen aus Fremdensorgung

Die Aufwendungen sind tendenziell steigend. Die hohen Aufwendungen des Jahres 2020 sind durch einen Defekt am Sandwäscher begründet, sodass wieder mit fallenden Aufwendungen zu rechnen ist. Da der Haushaltsansatz die Kostenentwicklung der letzten Jahre gut widerspiegelt übernehmen wir diesen für die Kalkulation.

Zeile 28 Kosten für Grubenleerungen

Zeile 29 Fremdreinigung

Zeile 30 Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 32 Personalaufwand

Der Ansatz der Personalaufwendungen beruht auf einer von der Stadt für die Haushaltsplanungen durchgeführten Personalkostenhochrechnung für das Jahr 2022. In den Personalaufwendungen sind neben den Mitarbeitern im Bereich Kanalnetz und Kläranlage auch Personalkostenzuordnungen für die Bauverwaltung enthalten.

Zeile 33 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen wurden auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Der Ermittlung der Abschreibungen für den Vorschauzeitraum liegt die DV-mäßige Fortschreibung des Anlagevermögens für den Bereich Abwasserbeseitigung zugrunde.

Zusätzlich wurden die Abschreibungen auf die für den Vorschauzeitraum geplanten Investitionen in die Kalkulation einbezogen. Das Anlagevermögen wird linear ab dem Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Fertigstellung abgeschrieben, wobei für zukünftige Investitionen ein Fertigstellungsdatum nach derzeitigen Planungen unterstellt wird.

Die geplanten Einzelmaßnahmen für die Jahre 2021 und 2022 mit den daraus folgenden Abschreibungen und Restbuchwerten sind in Anlage 3 dokumentiert. Abschreibungen für geplante Maßnahmen wurden berücksichtigt, soweit mit einer Fertigstellung der Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der ingenieurtechnischen Kostenschlüsselermittlung wurde der Bereich Regenentlastung und Pumpwerke dem Kanalnetz zugerechnet. Hierdurch wurde es notwendig, die gebuchten Abschreibungen der Regenentlastungsanlagen und Pumpwerke zu ermitteln und im Rahmen der Kostenstellenzuordnung dem Bereich Kanalnetz zuzurechnen. Die Zuordnung ist ebenfalls der Anlage 3 zu entnehmen.

Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen dürfen, soweit sie an die Anschlussnehmer weiterberechnet werden, nicht zusätzlich über Gebühren finanziert werden. Die Erlöse bzw. Erträge aus der Erstattung der Hausanschlüsse sind als Ertragszuschüsse im Bereich Sonderposten passiviert. In der Gebührenkalkulation werden die Erträge aus der Auflösung von den Ertragszuschüssen gebührenmindernd angesetzt. Diese Erträge mindern die Aufwendungen aus der Abschreibung der Hausanschlüsse entsprechend.

Zeile 34 Gerätemieten

Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Er ist nicht mehr der zusätzlichen Miete für die Dosierstation Eisen-II-Chlorid im RÜB Hüttenfeld zuzurechnen.

Zeile 38 Aufwendungen Sachverständige

Zeile 39 Aufwendungen für IT-Betrieb

Wir übernehmen die Haushaltsansätze 2022.

Zeile 49 Sonstige Erstattungen an private Unternehmen

Der Ansatz betrifft die Kostenerstattungen für die Erhebung der Abwassergebühren durch die EnergieRied GmbH & Co. KG. Wir gehen vom Durchschnitt der letzten Jahre aus und rechnen diesen mit der Preissteigerung hoch.

Zeile 50 Abwasserabgabe

Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022. Eine eventuelle Minderung der Abwasserabgabe durch anrechenbare Investitionen wurde, da uns keine entsprechenden Investitionen bekannt sind, nicht berücksichtigt.

Zeile 52 ILV-Aufwand

Der Ausweis betrifft die Leistungsanspruchnahme des städtischen Bauhofes sowie der allgemeinen Verwaltung. Wir übernehmen den Haushaltsansatz. Die Personal- und Sachkosten, die bei der Verwaltung der Einrichtung anfallen, gehören nach dem Hessischen KAG ausdrücklich zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten der Einrichtung.

Die anteiligen Personalkosten des Fachbereiches 60 Bauen wurden bereits direkt dem Personalaufwand zugerechnet.

Zeile 53 Verzinsung Kapitalanteile

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sogenannte Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen in Höhe von **1,71 %** unterstellt.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Hinzugaddiert werden die Restbuchwerte der in den Jahren 2021 und 2022 fertiggestellten Investitionen in Anlagen. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse und Beiträge (sogenanntes Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sogenannten **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Für das Jahr 2022 sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von rd. EUR 332.098,00 berücksichtigt (vgl. Anlage 5). Aus dieser Anlage ist auch die Zuordnung auf die Kostenstellen Kanalnetz und Kläranlagen ersichtlich.

Erträge

Zeile 54 Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren

Der Ausweis betrifft Gebühren für die Untersuchung des gewerblichen Abwassers und die Gebührenerhebung für die Grubenleerungen. Wir unterstellen den Haushaltsansatz 2022.

Zeile 59 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Nach dem geänderten Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), sind ab dem Gebührenzeitraum 2014 Erträge aus der Auflösung von Investitionsbeiträgen kosten- und somit gebührenmindernd anzusetzen. Die gebührenmindernde Auflösung nach neuem KAG betrifft nur die erhaltenen Beiträge und nicht die erhaltenen Landeszuschüsse.

Ferner haben wir die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd berücksichtigt. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Abschreibungen.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals, sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen.

Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die abzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren abzudecken wären, gegenübergestellt:

	2022
	EUR
Kosten gesamt nach KAG	6.434.717,85
./ Erlöse gesamt nach KAG	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	6.080.058,85

D.2. Aufteilung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse des Jahres 2022 nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanalnetz und Kläranlagen aufgeteilt (vgl. Anlage 1). Hierbei wurde auf die von der Stadt geführte Kostenrechnung und die Kontierung auf Konten zurückgegriffen. Soweit sich aus den Kontierungen und der Kostenrechnung keine eindeutige Zuordnung auf die Bereiche erkennen lässt, erfolgt die Kostenzurechnung aufgrund des durchschnittlichen Kostenanfalls der letzten Jahre.

Die folgende Übersicht zeigt das Ergebnis der Kosten- und Erlösaufteilung für 2022:

	Kanalnetz	KLA Lampertheim	KLA Hofheim	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten	4.018.657,39	1.723.488,98	692.571,48	6.434.717,85
Erlöse	304.592,63	31.160,72	18.905,65	354.659,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	3.714.064,76	1.692.328,26	673.665,83	6.080.058,85

Als letzter Schritt ist eine Aufteilung der Kosten und Erlöse nach ihrer Verursachung durch die Schmutz- und die Niederschlagswassereinleitung vorzunehmen.

Die Aufteilung musste durch Schlüsselung erfolgen. Dabei wurden gesonderte Schlüssel für Kanalnetz und Kläranlagen errechnet, die außerdem noch unterteilt wurden nach je einem Schlüssel für die Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) und für die übrigen Kosten und Erlöse.

Zur Ermittlung der Schlüssel für die Kapitalkosten und Betriebskosten der Kanalnetze sowie der Kläranlagen erstellte das Ingenieurbüro UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, eine aktuelle ingenieurtechnische Berechnung. Die sich daraus ergebenden Schlüssel wurden von uns verwendet. Im Übrigen wird auf die ingenieurtechnische Berechnung verwiesen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe für das Jahr 2022:

	Schmutz- wasser- anteil	Niederschlags- wasser- anteil
	%	%
Kanalnetz/Sonderbauwerke und Regenentlastungsanlage		
Kapitalkosten Kanalisation (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	40,21	59,79
Kapitalkosten Sonderbauwerke	10,77	89,23
Betriebskosten	65,40	34,60
Kläranlage Lampertheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	67,00	33,00
Betriebskosten	84,03	15,97
Kläranlage Hofheim		
Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals)	62,04	37,96
Betriebskosten	81,16	18,84

In Anlage 2 ist jeweils angegeben, welcher der obigen Schlüssel für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten verwendet wurde. Nach der Kostenschlüsselung entfallen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in dem Gebührenzeitraum 2022 die folgenden, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

Aufteilung nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser:

	2022
	EUR
Schmutzwasser	3.910.210,93
Niederschlagswasser	<u>2.169.847,92</u>
Gesamt	<u><u>6.080.058,85</u></u>

D.3. Berechnung der kostendeckenden Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten, durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge der Kostenträger Schmutz und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen zu teilen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der voraussichtlich anfallende Frischwasserverbrauch, der für den Vorschauzeitraum anhand der in der Vergangenheit effektiv der Kanalgebührenabrechnung zugrunde gelegten Abwassermengen – unter Berücksichtigung der Erstattung der Gutschriften für nicht eingeleitete Abwässer aus Produktionsbetrieben und Gartenbewässerung – ermittelt wurde.

Aufgrund der Einleitungsmengen der letzten Jahre und aktuellen Verbrauchsmengen geht die Stadt für das Jahr 2022 von einer abzurechnenden Schmutzwassermenge von **1.610.000 m³** aus, die wir für die Vorschaurechnung zugrunde legen.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die zu berücksichtigenden Flächen wurden von der Stadt Lampertheim ermittelt. Nicht in die Kanalisation entwässernde öffentliche Verkehrsflächen wurden dabei von der Stadt Lampertheim nicht mit in den öffentlichen Verkehrsflächenanteil einbezogen.

Die für die Gebührenkalkulation maßgebende versiegelte Fläche wird mit **3.049.000 m²** angenommen und beruht auf dem derzeitigen Veranlagungsstand. Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt hierbei rd. 40,0 %.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die kostendeckenden Gebühren des Jahres 2022, getrennt nach Schmutzwassergebühr und Gebühr für die versiegelte Fläche, zusammengefasst aus der Anlage 2 dargestellt:

Jahr	2022
Gebühr Schmutzwasser	
Betrag Schmutzwasser (EUR)	3.910.210,93
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-47.570,31
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	-385.000,00
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	3.477.640,62
Abwassereinleitungsmenge (m ³)	1.610.000
Gebührensatz (EUR/m ³)	2,16

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von EUR 2,16 je m³.

Jahr	2022
Gebühr Niederschlagswasser	
Betrag Niederschlagswasser (EUR)	2.169.847,92
Über-/Unterdeckung (././+) 2018	-99.665,43
Über-/Unterdeckung (././+) 2019	80.296,36
Unter Berücksichtigung der Überdeckung durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	2.150.478,85
Versiegelte Fläche (m ²)	3.040.000
Gebührensatz (EUR/m ²)	0,71

Für den Kalkulationszeitraum 2022 ergibt sich für die Niederschlagswassereinleitung eine Gebühr von EUR 0,71 je m².

E. Bescheinigung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 basiert auf den Ergebnissen lt. Teilergebnisrechnungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie den Mittelansätzen der Haushaltsplanung 2022. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 18. Oktober 2021

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MSc. Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2022

Konto	Ifd. Nr.	2018	2019	2020	Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020	vorläufige Planung 2022	Ansatz Vorschau 2022	Aufteilung Kostenträger			
								Kanalnetz	Kläranlagen		
									Lampertheim	Hofheim	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
Aufwendungen											
Aufwendungen für Büromaterial	601001/681100	1	2.553,83	2.008,09	3.377,65	2.646,52	2.000,00	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00
Hilfsstoffe	602001	2	88.156,41	108.705,74	87.857,84	94.906,66	110.000,00	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	603001	3	9.492,33	12.935,12	13.548,34	11.991,93	6.000,00	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46
Praxis- und Laborbedarf	603020	4	28.886,74	18.373,92	12.912,24	20.057,63	24.000,00	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46
Aufwendungen für Stromverbrauch	605100	5	385.434,06	429.137,41	484.123,15	432.898,21	560.000,00	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00
Aufwendungen für Gasverbrauch	605200	6	2.497,61	2.238,97	627,80	1.788,13	3.000,00	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26
Aufwendungen für Heizölverbrauch	605400	7	2.955,62	3.610,19	1.107,99	2.557,93	2.000,00	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00
Treibstoffe	605500	8	16,55	0,00	34,68	17,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Wasserverbrauch	605600	9	1.047,47	1.194,41	3.457,13	1.899,67	1.000,00	1.976,42	988,21	691,75	296,46
Aufwendungen für Abwassergebühren	605700	10	2.259,00	509,00	1.256,00	1.341,33	3.000,00	1.341,33	536,53	670,67	134,13
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	606100	11	6.098,42	1.375,03	1.753,01	3.075,49	3.000,00	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96
Materialaufwand für technische Anlagen	606200	12	105.566,24	72.083,61	62.078,91	79.909,59	70.000,00	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48
Materialaufwand für Einrichtungen	606300	13	1.160,79	3.100,24	0,00	1.420,34	2.000,00	1.477,73	221,66	886,64	369,43
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	606500	14	1.929,70	0,00	804,92	911,54	1.000,00	1.000,00	800,00	136,00	64,00
Aufwendungen für Berufskleidung	607000	15	2.363,73	2.596,97	3.995,49	2.985,40	3.000,00	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00
Reinigungsmaterial	608100	16	1.136,75	0,00	0,00	378,92	1.000,00	1.000,00	50,00	600,00	350,00
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	612001	17	43.545,38	45.637,52	29.432,02	39.538,31	80.000,00	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00
Sonstige weitere Fremdleistungen	613900	18	29.174,05	88.018,50	43.725,42	53.639,32	85.000,00	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	616100	19	19.540,79	14.335,66	31.714,29	21.863,58	30.000,00	30.000,00	30.000,00	21.000,00	6.000,00
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	616200	20	46.895,54	58.950,40	51.639,70	52.495,21	70.000,00	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	616400	21	1.815,78	253,32	2.576,29	1.548,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Sachanlagen	616500	22	322.317,54	381.143,01	1.099.293,18	600.917,91	1.225.000,00	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	616504	23	28.691,50	0,00	0,00	9.563,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	616550	24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	616599	25	83.311,70	52.193,42	51.176,24	62.227,12	220.000,00	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	616600	26	20.955,22	46.042,11	31.292,21	32.763,18	45.000,00	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68
Aufwendungen für Fremdentwässerung	617100	27	329.233,58	358.999,22	529.504,01	405.912,27	420.000,00	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00
Kosten für Grubenleerungen	617101	28	24.770,48	32.548,30	10.485,78	22.601,52	20.000,00	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
Fremdreinigung	617300	29	11.242,48	11.292,62	11.122,28	11.219,13	12.500,00	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	617310	30	20.292,23	15.539,16	9.323,07	15.051,49	30.000,00	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	617900	31	82,53	211,51	5.896,43	2.063,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	62002-65990	32	835.261,49	942.920,96	962.723,34	913.635,26	990.209,00	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80
Abschreibungen	662001-665501	33	1.316.744,74	1.385.286,75	1.480.284,04	1.387.438,51	1.588.572,00	1.531.637,23	1.246.507,23	162.064,33	123.065,67
Gerätemieten	670050	34	4.040,88	23.161,22	14.039,73	13.747,28	3.000,00	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00
Lizenzen und Konzessionen	672001	35	5.976,54	7.194,33	5.942,35	6.371,07	7.500,00	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00
Gebühren	673001	36	1.056,69	1.745,47	8.408,52	3.736,89	1.000,00	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	677001	37	7.107,65	0,00	0,00	2.369,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen Sachverständige	677100	38	19.404,21	34.872,40	39.989,65	31.422,09	30.000,00	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00
Aufwendungen für IT-Betrieb	679100	39	1.291,15	368,89	2.847,69	1.502,58	25.000,00	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00
Aufwendungen für Zeitungen	68100	40	1.079,14	976,80	440,84	832,26	1.000,00	1.000,00	500,00	400,00	100,00
Porto und Versandkosten	682001	41	685,10	288,70	455,25	476,35	700,00	700,00	420,00	189,00	91,00
Telefonkosten	683200	42	7.389,54	7.158,69	8.716,50	7.754,91	8.000,00	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00
Reisekosten	685001	43	1.088,30	477,42	100,96	555,56	800,00	578,00	231,20	346,80	0,00
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	688001	44	1.546,60	2.006,07	710,85	1.421,17	4.000,00	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	690002	45	2.328,11	3.108,72	3.108,80	2.848,54	3.000,00	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00
Beiträge für sonstige Versicherungen	690900	46	3.855,74	2.386,34	2.386,34	2.876,14	4.000,00	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	691001	47	1.113,95	968,00	974,00	1.018,65	1.000,00	1.000,00	540,00	460,00	0,00
Grundsteuer/KFZ-Steuer	702002/703001	48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Erstattungen an private Unternehmen	717700	49	125.000,00	129.523,17	127.143,18	127.222,12	125.000,00	132.361,89	132.361,89	0,00	0,00
Abwasserabgabe	736310	50	54.290,70	58.769,30	66.152,20	59.737,40	80.000,00	80.000,00	1.600,00	66.400,00	12.000,00
Periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen	797000-799000	51	84.383,85	131.151,01	86.354,40	100.629,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ILV-Aufwand	978101	52	206.931,96	205.845,45	252.313,53	221.696,98	255.419,00	255.419,00	140.480,45	97.059,22	17.879,33
Verzinsung Kapitalanteile	978901	53	693.155,00	594.812,00	568.572,00	618.846,33	711.552,00	332.098,00	288.532,00	25.022,00	18.544,00
Aufwendungen Gesamt			4.997.155,39	5.296.055,14	6.195.780,24	5.496.330,26	6.868.252,00	6.434.717,85	4.018.657,38	1.723.488,98	692.571,48
Erträge											
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	511001	54	38.711,75	37.400,81	29.418,35	35.176,97	34.000,00	34.000,00	34.000,00	7.000,00	1.000,00
Schmutzwassergebühren (Starkvermutterzuschlag)	511003	55	3.315.582,16	3.690.751,94	3.273.710,93	3.426.681,68	3.869.292,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassergebühren	51104	56	1.528.125,67	1.527.761,55	2.304.978,82	1.786.955,35	2.307.842,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nebenerlöse aus der Abgabe Energie/sonstige Erträge	530200	57	154,00	315,10	39,00	169,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenerstattungen und sonstige Erträge	542001	58	1.825,47	5.003,58	10.010,53	5.613,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	546001-56100	59	590.396,25	600.163,67	628.418,95	606.326,29	598.390,00	312.659,00	270.592,63	24.160,72	17.905,65
ILV-Sonstige	958102	60	27.672,00	27.672,00	0,00	18.448,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge gesamt			5.502.467,30	5.889.068,65	6.246.576,58	5.879.370,84	6.809.524,00	354.659,00	304.592,63	31.160,72	18.905,65
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag							6.080.058,85	3.714.064,75	1.692.328,26	673.665,83	

Stadt Lampertheim
Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für das Jahr 2022, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung

	Ansatz Kalkulation 2022 EUR	Aufteilung			Schmutzwasser				Niederschlagswasser				
		Kanalnetz EUR	Kläranlage Lampertheim EUR	Kläranlage Hofheim EUR	Umlageschlüssel			Ansatz EUR	Umlageschlüssel			Ansatz EUR	
					Kanalnetz %	KA Lamperth. %	KA Hofheim %		Kanalnetz %	KA Lampertheim %	KA Hofheim %		
Aufwendungen													
Aufwendungen für Büromaterial	2.000,00	1.000,00	1.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	1.494,30	34,6	15,97	18,84	505,70	
Hilfsstoffe	98.740,89	9.874,09	69.118,62	19.748,18	65,4	84,03	81,16	80.565,66	34,6	15,97	18,84	18.175,24	
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	12.476,40	1.871,46	8.733,48	1.871,46	65,4	84,03	81,16	10.081,56	34,6	15,97	18,84	2.394,85	
Praxis- und Laborbedarf	20.867,96	1.043,40	17.842,11	1.982,46	65,4	84,03	81,16	17.284,07	34,6	15,97	18,84	3.583,90	
Aufwendungen für Stromverbrauch	560.000,00	179.200,00	308.000,00	72.800,00	65,4	84,03	81,16	435.093,68	34,6	15,97	18,84	124.906,32	
Aufwendungen für Gasverbrauch	1.860,37	558,11	0,00	1.302,26	65,4	84,03	81,16	1.421,92	34,6	15,97	18,84	438,45	
Aufwendungen für Heizölverbrauch	2.661,27	0,00	2.661,27	0,00	65,4	84,03	81,16	2.236,27	34,6	15,97	18,84	425,01	
Treibstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Aufwendungen für Wasserverbrauch	1.976,42	988,21	691,75	296,46	65,4	84,03	81,16	1.468,17	34,6	15,97	18,84	508,25	
Aufwendungen für Abwassergebühren	1.341,33	536,53	670,67	134,13	65,4	84,03	81,16	1.023,32	34,6	15,97	18,84	318,02	
Materialaufwand für Gebäude/Außenanlagen	3.199,74	159,99	2.559,79	479,96	65,4	84,03	81,16	2.645,16	34,6	15,97	18,84	554,58	
Materialaufwand für technische Anlagen	83.137,93	26.604,14	35.749,31	20.784,48	65,4	84,03	81,16	64.307,94	34,6	15,97	18,84	18.829,99	
Materialaufwand für Einrichtungen	1.477,73	221,66	886,64	369,43	65,4	84,03	81,16	1.189,83	34,6	15,97	18,84	287,89	
Materialaufwand Unterhaltung unbewegliches Vermögen	1.000,00	800,00	136,00	64,00	65,4	84,03	81,16	689,42	34,6	15,97	18,84	310,58	
Aufwendungen für Berufskleidung	3.000,00	300,00	2.400,00	300,00	65,4	84,03	81,16	2.456,40	34,6	15,97	18,84	543,60	
Reinigungsmaterial	1.000,00	50,00	600,00	350,00	65,4	84,03	81,16	820,94	34,6	15,97	18,84	179,06	
Entwicklungs-, Konstruktionsarbeiten durch Dritte	80.000,00	68.000,00	12.000,00	0,00	65,4	84,03	81,16	54.555,60	34,6	15,97	18,84	25.444,40	
Sonstige weitere Fremdleistungen	85.000,00	85.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	55.590,00	34,6	15,97	18,84	29.410,00	
Fremdleistungen zur Instandhaltung technischer Anlagen	30.000,00	3.000,00	21.000,00	6.000,00	65,4	84,03	81,16	24.477,90	34,6	15,97	18,84	5.522,10	
Fremdleistungen zur Instandhaltung in Betriebsbauten	70.000,00	23.800,00	23.800,00	22.400,00	65,4	84,03	81,16	53.744,18	34,6	15,97	18,84	16.255,82	
Fremdleistungen für KFZ-Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Instandhaltung Sachanlagen	1.225.000,00	1.225.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	801.150,00	34,6	15,97	18,84	423.850,00	
Erneuerung E-Technik an Pumpwerken	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Fremdleistungen für die Kanalunterhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Fremdleistungen für einmalige Unterhaltungsmaßnahmen	220.000,00	187.000,00	15.400,00	17.600,00	65,4	84,03	81,16	149.522,78	34,6	15,97	18,84	70.477,22	
Aufwendungen aus Wartungsverträgen	34.086,81	6.817,36	23.860,77	3.408,68	65,4	84,03	81,16	27.275,24	34,6	15,97	18,84	6.811,57	
Aufwendungen für Fremdentorgung	420.000,00	4.200,00	277.200,00	138.600,00	65,4	84,03	81,16	348.165,72	34,6	15,97	18,84	71.834,28	
Kosten für Grubenleerungen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	13.080,00	34,6	15,97	18,84	6.920,00	
Fremdreinigung	12.500,00	0,00	8.750,00	3.750,00	65,4	84,03	81,16	10.396,13	34,6	15,97	18,84	2.103,88	
Aufwendungen für Ungezieferbekämpfung	30.000,00	28.800,00	900,00	300,00	65,4	84,03	81,16	19.834,95	34,6	15,97	18,84	10.165,05	
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Personalaufwand	990.209,00	297.062,70	495.104,50	198.041,80	65,4	84,03	81,16	771.046,04	34,6	15,97	18,84	219.162,96	
Abschreibungen	1.531.637,23												
davon Kanalnetz		851.691,40			40,21			342.465,11	59,79			509.226,29	
davon Regenentlastungsanlagen		394.815,83			10,77			42.521,66	89,23			352.294,17	
davon Kläranlagen			162.064,33	123.065,67		67	62,04	184.933,04	100	33	37,96	100.196,96	
Gerätemieten	3.000,00	2.550,00	300,00	150,00	65,4	84,03	81,16	2.041,53	34,6	15,97	18,84	958,47	
Lizenzen und Konzessionen	7.500,00	6.375,00	900,00	225,00	65,4	84,03	81,16	5.108,13	34,6	15,97	18,84	2.391,87	
Gebühren	3.887,86	971,97	2.332,72	583,18	65,4	84,03	81,16	3.069,16	34,6	15,97	18,84	818,71	
Prüfung Beratung, Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	65,4	84,03	81,16	0,00	34,6	15,97	18,84	0,00	
Aufwendungen Sachverständige	30.000,00	7.200,00	18.000,00	4.800,00	65,4	84,03	81,16	23.729,88	34,6	15,97	18,84	6.270,12	
Aufwendungen für IT-Betrieb	25.000,00	7.500,00	15.000,00	2.500,00	65,4	84,03	81,16	19.538,50	34,6	15,97	18,84	5.461,50	
Aufwendungen für Zeitungen	1.000,00	500,00	400,00	100,00	65,4	84,03	81,16	744,28	34,6	15,97	18,84	255,72	
Porto und Versandkosten	700,00	420,00	189,00	91,00	65,4	84,03	81,16	507,35	34,6	15,97	18,84	192,65	
Telefonkosten	8.000,00	3.600,00	3.200,00	1.200,00	65,4	84,03	81,16	6.017,28	34,6	15,97	18,84	1.982,72	
Reisekosten	578,00	231,20	346,80	0,00	65,4	84,03	81,16	442,62	34,6	15,97	18,84	135,38	
Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	4.000,00	2.600,00	1.000,00	400,00	65,4	84,03	81,16	2.865,34	34,6	15,97	18,84	1.134,66	
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	3.000,00	1.200,00	1.470,00	330,00	65,4	84,03	81,16	2.287,87	34,6	15,97	18,84	712,13	
Beiträge für sonstige Versicherungen	4.000,00	3.600,00	280,00	120,00	65,4	84,03	81,16	2.687,08	34,6	15,97	18,84	1.312,92	
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	1.000,00	540,00	460,00	0,00	65,4	84,03	81,16	739,70	34,6	15,97	18,84	260,30	

**Abwasserbeseitigung der Stadt Lampertheim
Entwicklung und Zuordnung der Sonderposten nach Anlagearten für das Jahr 2022**

	Zugänge	Auflösung	Restbuchwerte
	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR
Sonderposten			
Landes- und Bundeszuschüsse		216.889,00	3.495.527,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Lamperth.		44.984,00	1.194.100,00
Landes- und Bundeszuschüsse Kläranlage Hofheim		7.163,00	210.165,00
Landes- und Bundeszuschüsse Regenentlastungsanl.		16.694,00	435.316,00
Beiträge und Anliegerleistungen		312.659,00	7.233.083,00
		<u>598.389,00</u>	<u>12.568.191,00</u>
		<u>312.659,00</u>	<u>11.969.802,00</u>

Auflösung Sonderposten nach KAG

Ermittlung Aufteilung: die Aufteilung erfolgte, soweit keine direkte Zuordnung möglich war, aufgrund der anteiligen RBW abzüglich der direkt zuordenbaren Sonderposten

Kanalnetz	15.466.708,43	58,03%	
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	7.690.696,89	28,85%	
Kläranlage Lampertheim	2.008.264,13	7,53%	
Kläranlage Hofheim	1.488.336,25	5,58%	
	<u>26.654.005,70</u>		
Zuordnung Sonderposten zu Bereichen			
Kanalnetz	181.428,85		7.692.719,24
Sonderbauwerke/Regenentlastungsanlagen	90.214,04		2.522.336,22
Kläranlage Lampertheim	23.557,50		1.739.081,54
Kläranlage Hofheim	17.458,60		614.054,00
Gesamt	<u>312.659,00</u>		<u>12.568.191,00</u>
			<u>11.969.802,00</u>

Anteil RBW abzüglich direkt zuordenbarer Sonderposten

Verzinsung des Anlagekapitals im Jahr 2022
nach der Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte zum Jahresanfang)

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Gesamtvermögen

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	31.989.114
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	12.568.191
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	19.420.923
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	332.098

Aufteilung auf die Bereiche

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Netz

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	18.962.235
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	7.692.719
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	11.269.516
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	192.709

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Sonderbauwerke/Regenentlastung

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	8.126.013
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	2.522.336
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	5.603.677
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	95.823

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Lampertheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	3.202.364
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	1.739.082
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	1.463.283
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	25.022

Ermittlung zu Verzinsendes Anlagevermögen Kläranlage Hofheim

Restbuchwerte Anlagevermögen (ohne AiB) 1.1.2022	1.698.501
Abzugskapital Sonderposten und Beiträge 1.1.2022	614.054
zu verzinsende Anlagekapital 1.1.2022	1.084.447
Zinssatz kalkulatorische Zinsen	1,71%
Verzinsung gekürztes Anlagekapital 2022	18.544

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



EINGANG: 30.11.2021
Parlamentsbüro

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für den Ausbau von Ladeinfrastruktur in Lampertheim zu erstellen. Hierbei sollen sowohl das Laden im öffentlichen Raum als auch privat berücksichtigt werden.
2. Entsprechende Fördermittel aus der „Kommunalrichtlinie“ des Bundes sind einzuwerben.
3. In den Haushaltsplan 2022 sind 5000 Euro für die Erstellung des Konzeptes einzustellen.
4. Die Konzeption ist den städtischen Gremien im dritten Quartal 2022 vorzustellen und Umsetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Einbau von elektronisch versenkbaren Pollern in der Sedanstraße

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Haushaltsplan 2022 wird ein Ansatz in Höhe von 60.000 Euro für elektronisch versenkbare Straßenpoller in der Sedanstraße eingestellt.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Sanierung der Außenfassade des Heimatmuseums

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Haushaltsansatz „Zugangskontrolle (Schließanlage)“ in Höhe von 150.000 Euro wird gestrichen.
2. Ein neuer Haushaltsansatz „Sanierung der Fassade des Heimatmuseums“ in Höhe von 150.000 Euro ist in den Haushaltsplan aufzunehmen.
3. Etwaige Fördermittel seitens des Denkmalschutzes sind zu prüfen.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jens Klingler".

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Sichere Schulwege schaffen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend einen „runden Tisch“ zur Verkehrssituation am Schulzentrum West und an den Lampertheimer Grundschulen mit Vertreter*Innen der Politik, der Elternbeiräte, den Schulleitungen, der lokalen Nahverkehrsgesellschaft VTL sowie dem FD 30 Verkehr einzuberufen. Dieser soll die aktuelle Verkehrslage an den Lampertheimer Schulen analysieren und Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten. Die Ergebnisse und Handlungsvorschläge des Runden Tisches sind in der letzten Sitzungsrunde vor der Sommerpause 2022 vorzulegen und zum neuen Schuljahr 2022/23 vorbehaltlich der Gremienbefassung umzusetzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend die Fahrbahnschäden in denjenigen Straßen und Wegen zu beseitigen, die als Schulwege von Schüler*innen genutzt werden. Das sind insbesondere die Alte Viernheimer Straße zwischen Sandstraße und Römerstraße sowie die Hagenstraße zwischen Bürstädter Straße und Goetheschule sowie die fußläufige Erreichbarkeit der Bushaltestelle Wingertsgewann im Rosengarten und den Fahrradweg zur Pestalozzischule herzustellen. Die Kosten sind über das Budget zur Instandhaltung von Straßen und Wegen des FB 60 abzubilden.

Begründung:

Zu 1: Die Verkehrslage an den Schulen in Lampertheim ist stellenweise durch Radverkehr, Fußgänger, ÖPNV und PKWs unübersichtlich. Die Nachrichten über Unfälle und Behinderungen häufen sich. Maßnahmen müssen zwischen den Nutzer*Innen-Gruppen, den Schulen und dem Ordnungsamt abgestimmt werden, um von allen Beteiligten mitgetragen werden zu können.

Zu 2.: Die o.g. Straßenabschnitte bergen für Fahrradfahrer, insbesondere für Kinder, ein riesiges Gefahrenpotenzial. Die Asphaltdeckschicht ist gerade in den Randbereichen von Bordsteinkante bis ca. 1 m zur Fahrbahnmitte hin in einem katastrophalen Zustand. Wenn man Schüler*innen (und natürlich auch alle anderen Menschen) dazu anhalten und motivieren will, verstärkt das Fahrrad zu nutzen, müssen die Straßen auch in einem vernünftigen Zustand sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Klingler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Lampertheim

27.11.2021

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Parlamentsbüro
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Antrag: Sanierung der L 3110 in Hüttenfeld

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über nachfolgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. In den Haushaltsplan werden 400.000 Euro für die grundsätzliche Sanierung der L 3110 auf der Gemarkung Hüttenfeld im direkten Zusammenhang mit der Sanierung der L 3110 auf baden-württembergischer Gemarkung mit Sperrvermerk eingestellt.
2. Die Gegenfinanzierung erfolgt über die Abplanung der Mehrkosten bei der Schulumlage vorbehaltlich eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Klingler', written in a cursive style.

Jens Klingler
Vorsitzender der SPD-Fraktion

EINGANG: 1.12.2021
Parlamentsbüro



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag „Investitionsprogramm 2022 – Abbruch Schillercafé“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

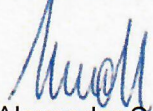
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird beauftragt in das Investitionsprogramm der Stadt Lampertheim, für einen möglichen Abbruch des Schillercafés, einen Betrag in Höhe von 82.000,00 Euro einzustellen.
- 2) Unabhängig von der aktuellen und einer möglichen zukünftigen Nutzung des Schillercafés sollen im ersten Quartal 2022 alle noch offenen Fragen und Folgekosten hinsichtlich eines Abbruchs und einer Neugestaltung konkretisiert werden.
- 3) Der Betrag in Höhe von 82.000,00 Euro ist mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die finale Entscheidung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.

Begründung:

erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

EINGANG: ... 1.12.2021 ...
Parlamentsbüro



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag „Investitionsprogramm 2022 – Planung Umgestaltung
Bahnhof Hofheim“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

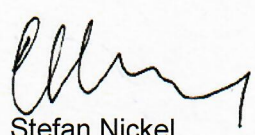
- 1) Der Magistrat wird beauftragt die im Investitionsprogramm der Stadt Lampertheim veranschlagten Planungskosten für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Hofheim in Höhe von 115.000,00 Euro vom Jahr 2024 in das Jahr 2022 vorzuziehen.
- 2) Im Gegenzug ist die veranschlagte Investition für eine elektrische Schließanlage von 150.000,00 Euro auf 50.000,00 Euro in 2022 zu reduzieren. Der Restbetrag ist auf die Folgejahre zu verteilen.

Begründung:

erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

EINGANG: 1.12.2021
Parlamentsbüro *dl.*



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag „Förderprogramm Ausbau Tagespflege“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

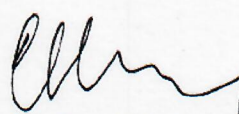
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat wird beauftragt, ein Förderprogramm für den Ausbau des Angebots an Tagespflegeplätzen (U3-Betreuung) in der Stadt Lampertheim zu erarbeiten und zu etablieren.
- 2) Für das Jahr 2022 ist ein Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro im Haushaltsplan der Stadt Lampertheim einzustellen. Dieser Betrag ist durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte zu generieren. Hinsichtlich etwaiger Fördermöglichkeiten soll eine Abstimmung mit dem Kreis Bergstraße erfolgen.
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Folgejahre sind jeweils bedarfsgerecht anzupassen.
- 4) Tagespflegepersonen, die sich neu in Lampertheim ansiedeln, sollen einen monatlichen Mietzuschuss erhalten, sofern sie Räume für ihre Tätigkeit anmieten müssen. Tagespflegepersonen, die bereits in Lampertheim angesiedelt sind, soll ein Qualitäts- bzw. Instandhaltungs-Bonus gewährt werden. Die detaillierte Ausgestaltung des Förderprogramms ist im ersten Quartal 2022 vorzubereiten und in der Sitzung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschusses am 7. April 2022 vorzustellen.

Begründung:
erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

EINGANG:

Parlamentsbüro

1.12.2021 des



An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Korb
-Gremienbüro-
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

Lampertheim, 30. November 2021

**Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2021
Haushaltsplan-Antrag zum Stellenplan „Vollzeitstelle Feldschutz“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung über folgenden Antrag abstimmen zu lassen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

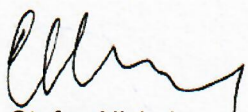
1. Im Stellenplan wird zusätzlich im Fachbereich 30 (Fachdienst Sicherheit und Ordnung) eine Vollzeitstelle für die Funktion „Feldschutz“ ausgewiesen. Die Ausbringung soll stellenplanneutral unter Inanspruchnahme der Personalreserven erfolgen.
2. Bei einer tarifgerechten Ausweisung nach Entgeltgruppe 7 TVöD wären rund 50.000,00 Euro mehr an Personalaufwand zu veranschlagen. Dieser Betrag soll durch Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen im Teilergebnishaushalt über alle Produkte generiert werden.

Begründung:

erfolgt mündlich!

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Scholl
Fraktionsvorsitzender
CDU Lampertheim


Stefan Nickel
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Lampertheim

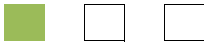
Produkt:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Herr Ruh
Datum:	23.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	29.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Haushalt 2022 - Änderungsliste und angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025**Sachdarstellung:**

Anbei erhalten Sie die Änderungsliste zum Haushalt 2022 und die angepasste Ergebnis- und Finanzplanung 2021-2025.

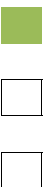
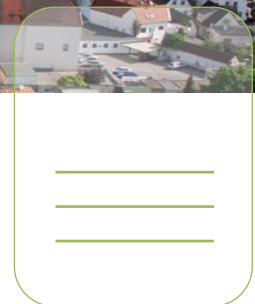
(Ruh)
Fachbereichsleitung



Haushalt | Stadt Lampertheim
2022



> **ÄNDERUNGLISTE** (Stand 23.11.2021)



Erläuterungen zur Darstellung

Ergebnis-/Finanzhaushalt

Erträge/ Einzahlungen

- Wenn sich der bisherige Ansatz erhöht, handelt es sich um eine positive Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher mit einem positiven Vorzeichen und in der Farbe "grün" dargestellt.
- Wenn sich der bisherige Ansatz verringert, handelt es sich um eine negative Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher mit einem negativen Vorzeichen und in der Farbe "rot" dargestellt.

Aufwendungen/ Auszahlungen

- Wenn sich der bisherige Ansatz erhöht, handelt es sich um eine negative Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher in der Farbe "rot" dargestellt.
- Wenn sich der bisherige Ansatz verringert, handelt es sich um eine positive Veränderung für den Ergebnis-/Finanzhaushalt. Die "Veränderung" wird daher in der Farbe "grün" dargestellt.

Seitenzahlen

Sofern bei einem Produkt keine Investitionen vorgesehen waren, aber über diese Änderungsliste hinzukommen, ist bei der Seitenzahl "n.v." eingetragen, da eine Übersicht für den Finanzhaushalt bis dato nicht vorhanden war.

Übersicht über Änderungen ohne finanzielle Auswirkungen

(z.B. Verlagerung von Ansätzen; Organisatorische Veränderungen etc.)

- Es wurden weitere redaktionelle/textliche Korrekturen vorgenommen (Rechtschreibfehler, Anpassungen von Erläuterungen etc.), insbesondere die in der kursorischen Lesung am 10.11.2021 genannten textlichen Änderungen.
- Im Produkt 06.04.01 "Gemeinwesenarbeit" wurden die Fördergelder von "Aktion Mensch" i.H.v. 9.000 € sowie deren Weiterleitung an den Lebenshilfe e.V. für den "Aktionsplan Inklusion" mit aufgenommen.

Produkt / Konto	Produkt-/Kontobezeichnung	Plan vor Änderung	Plan nach Änderung	Differenz
P110202	Bereitstellung u. Betrieb von Kanälen etc.			
511 010 20	Schmutzwassergebühr	3.880.000	3.910.211	30.211
511 011 10	Niederschlagswassergebühr	2.324.000	2.169.848	-154.152
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen auf Basis der erfolgten Vorkalkulation			
P160101	Steuern und Abgaben			
555 300 00	Gewerbesteuer	13.500.000	15.800.000	2.300.000
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen aufgrund erfolgter Nachmeldungen aus Oktober 2021			
P160301	Allgemeine Zuweisungen/Umlagen			
540 101 00	Schlüsselzuweisungen vom Land	18.441.814	16.558.985	-1.882.829
550 000 00	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	20.991.106	21.645.426	654.320
550 400 00	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.837.165	1.866.402	29.237
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen aufgrund der Mitteilung der vorläufigen KFA-Berechnung bzw. Korrektur des Berechnungsfehlers in Bezug auf die Schlüsselzuweisungen; Bezüglich der Gemeinschaftssteuern erfolgt die Aktualisierung der Zahlen aufgrund der November-Steuerschätzung			
735 410 00	Steuerähnl.Uml.a.Gem.(GV)Kreisumlage	16.551.698	17.452.234	900.536
735 420 00	Steuerähnl.Uml.a.Gem.(GV)Schulumlage	11.108.268	11.343.522	235.254
738 010 00	Gewerbesteuerumlage	1.277.027	1.494.595	217.568
738 010 10	Heimatumlage	793.581	928.784	135.203
Erläuterung:	Aktualisierung der Zahlen aufgrund der Mitteilung der vorläufigen KFA-Berechnung bzw. Korrektur des Berechnungsfehlers in Bezug auf die Kreis- und Schulumlage inklusive der 1%igen Erhöhung des Kreisumlage-Hebesatzes; Bezüglich der Gewerbesteuer- und Heimatumlage erfolgt die Aktualisierung der Zahlen auf Basis der Veränderungen der Gewerbesteuer			
P010110 / P150202	Immobilienmanagement / Dorfgemeinschaftshäuser			
605 200 00	Aufwendungen für Gas	180.000	300.000	120.000
605 200 00	Aufwendungen für Gas	25.000	42.000	17.000
Erläuterung:	Nachmeldung von Mehrkosten aufgrund von stark ansteigenden Marktpreisen laut Mitteilung der Energieried GmbH			
P120101	Bereitstellung u. Betrieb von Kanälen etc.			
616 599 00	Fremdinst. v. Sachanl. (Einm. Maßnahmen)	1.364.250	600.000	-764.250

Erläuterung: Anpassung/Deckelung der Aufwendungen für 2022 zur Kompensation der zusätzlichen Aufwendungen der Kreis-/Schulumlage

Ergebnishaushalt Konten	Plan vor Änderung	Plan nach Änderung	Differenz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.046.523	2.046.523	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.250.647	9.126.706	-123.941
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.130.902	1.130.902	0
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	50.000	50.000	0
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich gesetzliche Umlagen	42.815.271	45.798.828	2.983.557
Erträge aus Transferleistungen	1.435.457	1.435.457	0
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	23.260.474	21.386.645	-1.873.829
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.682.570	1.682.570	0
Sonstige ordentliche Erträge	1.806.703	1.806.703	0
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	83.478.547	84.464.334	985.787
Personalaufwendungen	24.345.213	24.345.213	0
Versorgungsaufwendungen	2.992.892	2.992.892	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.665.001	14.982.502	-682.499
Abschreibungen	4.324.592	4.324.592	0
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	5.535.062	5.544.062	9.000
Steueraufwendungen einschließlich gesetzliche Umlagen	29.810.574	31.300.595	1.490.021
Transferaufwendungen	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.155	61.155	0
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	82.734.489	83.551.011	816.522
Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	744.058	913.323	169.265
Finanzerträge	458.200	458.200	0
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	775.164	775.164	0
Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-316.964	-316.964	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	83.936.747	84.922.534	985.787
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	83.509.653	84.326.175	816.522
Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	427.094	596.359	169.265

Satzung gemäß Änderungen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.922.534	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.326.175	EUR
mit einem Saldo von	596.359	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Saldo von	0	EUR
mit einem Überschuss von	596.359	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.858.307	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.102.104	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.038.975	EUR
mit einem Saldo von	-7.936.871	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.936.871	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.643.745	EUR
mit einem Saldo von	4.293.126	EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	214.562	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

7.936.871 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Kommunalinvestitionsprogramm Hessen i.H.v.

0 EUR

enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.840.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

1. Grundsteuer

- | | | | |
|---|-----|------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 330 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 460 | v.H. |

2. Gewerbesteuer

auf **370 v.H.**

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung nicht zu beschließen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Lampertheim, 2021

Der Magistrat

(Störmer)
Bürgermeister

Nr.		Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.977.901	2.046.523	2.066.993	2.087.675	2.129.443
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.038.534	9.126.706	9.214.076	9.301.805	9.482.361
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.163.625	1.130.902	1.153.528	1.176.612	1.200.166
4	Bestandsveränderungen u. aktiv. EL	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
5	Steuern und steuerähnliche Erträge	41.821.365	45.798.828	46.858.093	48.659.666	50.439.001
6	Erträge aus Transferleistungen	1.542.149	1.435.457	1.435.457	1.435.457	1.435.457
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	19.399.540	21.386.645	21.227.229	20.966.067	20.746.266
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.823.700	1.682.570	1.628.950	1.528.980	1.503.320
9	Sonstige ordentliche Erträge	1.645.280	1.806.703	1.824.772	1.843.029	1.861.472
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	78.462.094	84.464.334	85.459.098	87.049.291	88.847.486
11	Personalaufwendungen	23.849.940	24.345.213	24.832.247	25.204.872	25.709.106
12	Versorgungsaufwendungen	3.449.206	2.992.892	3.022.850	3.053.117	3.114.220
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.081.608	14.982.502	14.919.877	14.994.924	15.070.348
14	Abschreibungen	4.262.012	4.324.592	4.221.632	3.958.772	3.862.362
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	5.474.914	5.544.062	5.512.064	5.574.191	5.636.449
16	Steueraufwendungen einschl. gesetzliche Umlagen	29.577.234	31.300.595	31.751.983	32.984.466	33.671.099
17	Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	60.255	61.155	61.768	62.391	63.021
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	80.755.169	83.551.011	84.322.421	85.832.733	87.126.605
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ././ Nr. 19)	-2.293.075	913.323	1.136.677	1.216.558	1.720.881
21	Finanzerträge	458.200	458.200	458.200	458.200	458.200
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	834.390	775.164	775.164	779.027	782.910
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ././ Nr. 22)	-376.190	-316.964	-316.964	-320.827	-324.710
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	78.920.294	84.922.534	85.917.298	87.507.491	89.305.686
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	81.589.559	84.326.175	85.097.585	86.611.760	87.909.515
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ././ Nr. 25)	-2.669.265	596.359	819.713	895.731	1.396.171
27	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ././ Nr. 28)	0	0	0	0	0
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-2.669.265	596.359	819.713	895.731	1.396.171

Nr.		Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.977.901	2.046.523	2.066.993	2.087.675	2.129.443
811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.914.144	9.005.516	9.095.576	9.186.545	9.370.291
812	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.163.625	1.130.902	1.153.528	1.176.612	1.200.166
814	Einzahlungen aus Steuern einschließlich gesetzliche Umlagen	41.821.365	45.798.828	46.858.093	48.659.666	50.439.001
815	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.542.149	1.435.457	1.435.457	1.435.457	1.435.457
816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	19.399.540	21.386.645	21.227.229	20.966.067	20.746.266
817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	458.200	458.200	458.200	458.200	458.200
813, 828	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Einzahlungen	1.882.480	1.798.503	1.816.490	1.834.664	1.853.023
	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	77.159.404	83.060.574	84.111.566	85.804.886	87.631.847
830	Personalauszahlungen	23.731.520	24.333.014	24.819.808	25.192.249	25.696.233
831	Versorgungsauszahlungen	2.272.110	2.228.932	2.251.237	2.273.770	2.319.266
832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.081.608	14.982.502	14.919.877	14.994.924	15.070.348
833	Auszahlungen für Transferleistungen	0	0	0	0	0
834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5.611.914	5.614.062	5.512.064	5.574.191	5.636.447
835	Auszahlungen für Steuern einschließlich gesetzliche Umlageverpflichtungen	29.577.234	31.300.595	31.751.983	32.984.466	33.671.099
836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	743.000	682.007	682.007	685.418	688.847
837, 848	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen	60.255	61.155	61.768	62.391	63.021
	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	76.077.641	79.202.267	79.998.744	81.767.409	83.145.261
	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr. 9 und 18)	1.081.763	3.858.307	4.112.822	4.037.477	4.486.586
820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie -beiträgen	2.126.503	2.462.003	2.245.653	2.320.653	1.535.653
822	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	1.510.000	150.000	150.000	150.000
823	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	130.101	130.101	130.101	130.101	130.101
	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	2.256.604	4.102.104	2.525.754	2.600.754	1.815.754
841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	936.000	2.490.000	100.000	100.000	100.000
842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.216.500	6.358.000	10.290.000	8.680.000	5.830.000
840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	1.411.800	1.420.455	466.000	335.000	1.335.000
844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.235.699	1.770.520	970.000	970.000	970.000
	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	8.799.999	12.038.975	11.826.000	10.085.000	8.235.000
	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	-6.543.395	-7.936.871	-9.300.246	-7.484.246	-6.419.246
	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nr. 19 und 29)	-5.461.632	-4.078.564	-5.187.424	-3.446.769	-1.932.660
826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	6.543.395	7.936.871	9.300.246	7.484.246	6.419.246

846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	2.984.309	3.643.745	3.764.326	3.874.249	3.843.873
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	3.559.086	4.293.126	5.535.920	3.609.997	2.575.373
	Änderung des Zahlungsmittelbestandes (Summe aus Nr. 30 und 33)	-1.902.546	214.562	348.496	163.228	642.713

STADT LAMPERTHEIM

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache **2021/378**

Produkt:	16.05.01
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Brechenser
Datum:	03.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	16.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2020

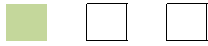
Sachdarstellung:

Gem. § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Gemeinde verpflichtet die Gemeindevertretung sowie die Öffentlichkeit einmal jährlich in Form eines Berichtes über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu unterrichten.

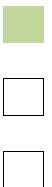
Der Magistrat nimmt den beigefügten Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020 zustimmend zur Kenntnis und legt diesen dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 123a HGO zur Erörterung in öffentlicher Sitzung vor.

Mit diesem Bericht soll den politischen Gremien ein zusammenfassender Überblick über die unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen der bestehenden Beteiligungen und deren Entwicklung sowie den Wirkungen auf den städtischen Haushalt gegeben werden. Außerdem soll die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Vorliegen dieses Berichtes unterrichtet werden. Die Öffentlichkeit ist berechtigt den Beteiligungsbericht einzusehen. Neben den Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften sind außerdem die Beteiligungen an Zweckverbänden und Mitgliedschaften an Vereinen mit angeführt.

Erstellt	Gesehen	freigegeben
(Brechenser) Sachbearbeitung	(Ruh) Fachbereichsleitung;	(Störmer) Bürgermeister



Beteiligungsbericht | Stadt Lampertheim
2020



Stand 02.11.2021

Impressum

Redaktion

Magistrat der Stadt Lampertheim
Fachbereich Finanzen (Beteiligungsmanagement)
Römerstr. 102
68623 Lampertheim

Kontakt

www.lampertheim.de

Copyright © Magistrat der Stadt Lampertheim
Vervielfältigung nur mit Genehmigung und Quellenangabe

Das Header-Bild wurde uns freundlicherweise unentgeltlich durch Herrn Werner Hahl zur Verfügung gestellt

Vorwort des Bürgermeisters

Der 15. Beteiligungsbericht der Stadt Lampertheim eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern Lampertheims sowie den politischen Gremien einen umfassenden Überblick über die städtischen Beteiligungen im Jahr 2020. Zudem werden die haushaltsrechtlichen und finanziellen Beziehungen der Gesellschaften zum städtischen Haushalt dargestellt.

Der Beteiligungsbericht muss den zahlreichen Anforderungen gemäß dem § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gerecht werden und dabei auch die Geschäftszahlen und sonstigen Angaben transparent, übersichtlich und ansprechend wiedergeben. Auf den nachfolgenden Seiten sind allgemeinen Informationen über den Beteiligungsbegriff sowie über Rechts- und Organisationsformen, eine grafische Übersicht der städtischen Beteiligungen sowie der Anteile der Stadt an Zweckverbänden und alle dazugehörigen relevanten Zahlen zu finden.

Die direkten Beteiligungen (Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim GmbH und Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG) haben im Vergleich zum Vorjahr einen Jahresfehlbetrag von 553 T€ erwirtschaftet. Dies bedeutet eine Verbesserung des Jahresergebnisses um 79 T€. Das bessere Ergebnis ist u. a. durch den Verkauf der Anteile an der GGEW Trading entstanden. Die Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG weist in diesem Jahr einen Überschuss von 719 T€ aus.

Für die Zukunft der Beteiligungsverhältnisse der Stadt ist es essenziell, eine fundamentale finanzielle Basis zu schaffen. Die damit verbundenen Aufgabenerfüllungen gehen mit strategischen Entscheidungen einher. Zu den nächsten Schritten zählen vor allem die anstehende Strukturuntersuchung der Organisation der Beteiligungsgesellschaften zueinander sowie die Neuausrichtung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG. Weiterhin im Blick zu behalten sind auch die Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht (u.a. Beihilferecht, Vergaberecht, steuerlicher Querverbund), die mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Kommunen sowie auf deren Beteiligungen haben können.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gesellschaften für Ihren großen Einsatz sowie beim Fachbereich „Finanzen“ für die alljährliche Zusammenstellung der Daten bedanken. Ebenso gilt mein Dank allen Mitgliedern der entsprechenden Gremien für Ihr Engagement.

Lampertheim, 2021

(Gottfried Störmer)
Bürgermeister

1.	<u>Einführung</u>	5
	Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung	5
	Beteiligungsbegriff	5
	Rechts- und Organisationsformen	6
	Beteiligungscontrolling	8
	Gegenstand des Beteiligungsberichtes	8
2.	<u>Die Beteiligungen der Stadt Lampertheim im Überblick</u>	9
3.	<u>Direkte Beteiligungen</u>	10
	Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (BGL)	11
	Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)	16
4.	<u>Indirekte Beteiligungen</u>	22
	Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH (BBL)	23
	ENERGIERIED GmbH & Co. KG	28
	ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH	32
	Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH	35
5.	<u>Beteiligungen an Zweckverbänden</u>	43
	Übersicht	44
6.	<u>Andere Vereinigungen</u>	45
	Übersicht	46

1. Einführung

Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsmäßig normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personal-, Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung ihrer Aufgaben sicher stellen wollen.

Nach § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- > der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und dieser Zweck durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann
- > das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

In § 122 HGO wird zusätzlich festgelegt, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen darf. Neben den Voraussetzungen des § 121 HGO muss danach

- > die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein,
- > die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhalten und
- > gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
- > bei Gesellschaften, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind, muss darüber hinaus ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegen.

Alle genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 4 HGO).

Beteiligungsbegriff

Der rechtliche Beteiligungsbegriff ist nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) definiert als „Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.“

Als Beteiligung gelten nach § 271 Abs. 1 HGB im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar. Die Mitgliedschaft in einer solchen ist nach § 271 Abs. 1 HGB keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften über die Handelsbücher.

Ein umfassenderer Beteiligungsbegriff liegt offensichtlich den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zugrunde. So lässt sich aus der Zuordnung der Vorschrift des § 122 Abs. 5 HGO zu den Vorschriften über die „Beteiligung an Gesellschaften“ schließen, dass der Gesetzgeber auch die Mitgliedschaft an einer eingetragenen Genossenschaft als Beteiligung verstanden hat. In § 126 HGO ist zudem geregelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel auch ein eingetragener Verein sein. Insofern setzt die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handelt.

Im Rahmen des Beteiligungsberichts der Stadt Lampertheim soll der Beteiligungsbegriff sehr weit gefasst werden. Als Beteiligungen gelten im folgenden alle Anteile an organisatorisch nicht zur Stadtverwaltung der Stadt Lampertheim gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaften in Vereinen. Gemeinsames Merkmal dieser Beteiligungen ist, dass sie über eine eigenständige Buchhaltung verfügen. Dies kann in der Praxis auch als Abgrenzungskriterium für den Beteiligungsbegriff herangezogen werden.

Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit und dem tatsächlichen Vorliegen einer Beteiligung der Stadt Lampertheim im Einzelfall kommen als Beteiligungen also grundsätzlich in Frage:

- > Eigenbetriebe
- > privatrechtliche Gesellschaften
- > öffentlich-rechtliche Körperschaften
- > öffentlich-rechtliche Anstalten
- > Stiftungen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts
- > Vereine

Rechts- und Organisationsformen

Privatrechtliche Gesellschaften

- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt - für Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung aufgrund des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

- > Kommanditgesellschaften (KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist, Kommanditisten), während mindestens ein anderer Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär).

> Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG)

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft ist bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist, Kommanditisten), während mindestens ein anderer Gesellschafter persönlich haftet (Komplementär).

> Aktiengesellschaft (AG)

Aktiengesellschaften (AG) sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit einem Teil des Grundkapitals beteiligt ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat. Im Gegensatz zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung sieht das Aktienrecht für Aktiengesellschaften umfangreiche Regelungen und Formvorschriften vor. Für ergänzende/individuelle Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre bleibt wenig Raum. Der Verselbständigungsgrad der Gesellschaften gegenüber den Gesellschaftern ist als sehr weitgehend anzusehen.

Öffentlich-Rechtliche Körperschaften

> Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde verpflichtet bzw. berechtigt ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe eines Zweckverbands sind der Verbandsvorstand (Verwaltung, vertritt den Zweckverband) und die Verbandsversammlung (oberstes Organ, entscheidet im Rahmen der Satzung über die wichtigen Angelegenheiten).

> Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

Vereine

> eingetragene Vereine

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen ist die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erlangt.

Beteiligungscontrolling

Die Stadt Lampertheim hat verschiedene Aufgaben aus der Stadtverwaltung ausgegliedert und unterhält verschiedene organisatorisch und rechtlich selbständige Gesellschaften. Aufgrund ihrer Eigentümer- bzw. Miteigentümerstellung sowie der nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den Haushalt ergibt sich für die Stadt Lampertheim die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen. Durch ein aktives und qualifiziertes Beteiligungscontrolling können

- > für die Koordination und Steuerung relevante Informationen geliefert
- > Einflussmöglichkeiten gewährleistet
- > die Erfüllung des öffentlichen Auftrages sichergestellt werden.

Das Beteiligungscontrolling ist dem Fachbereich Finanzen der Stadt Lampertheim zugeordnet.

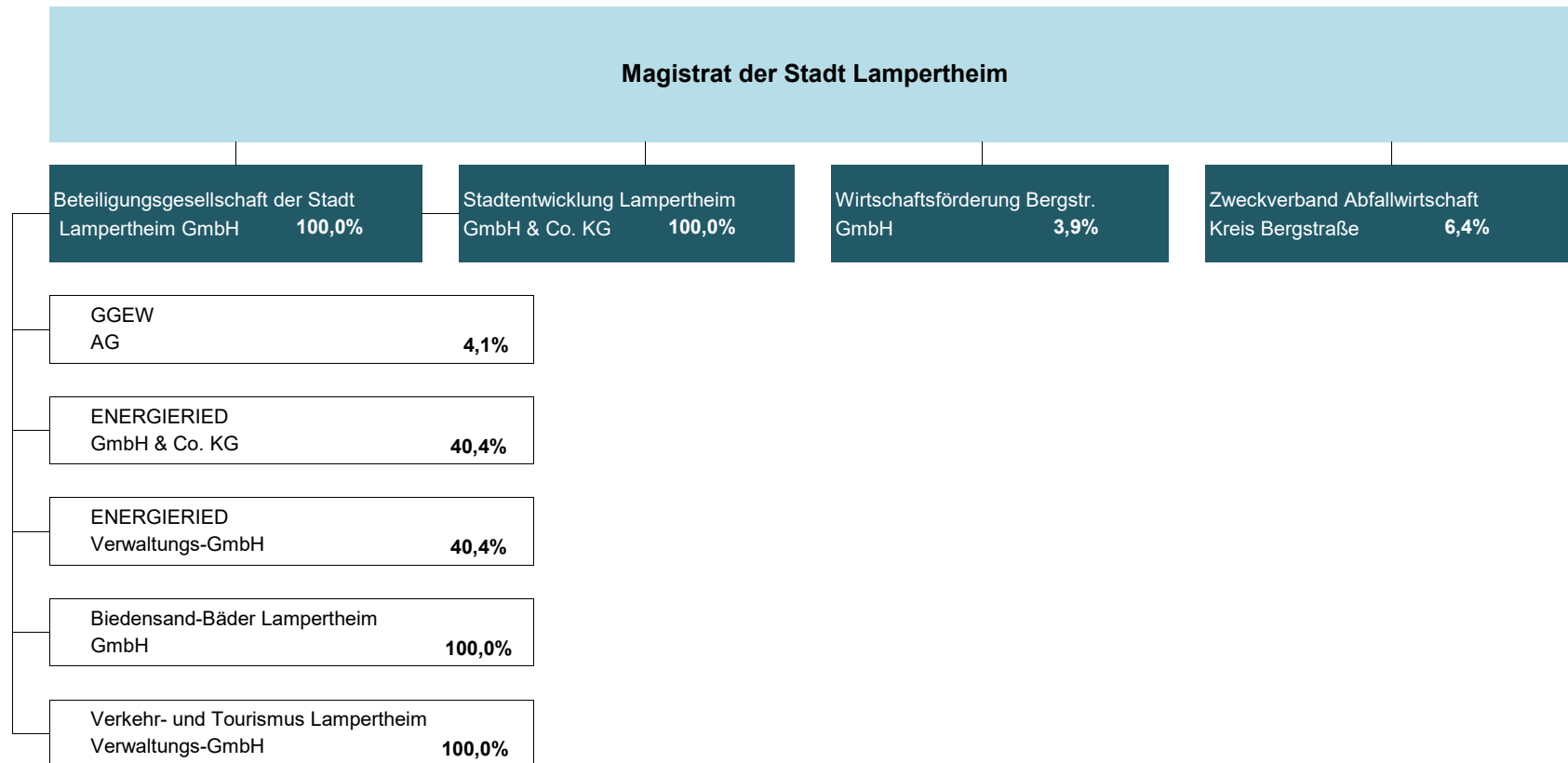
Gegenstand des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält allgemeine sowie finanzwirtschaftliche Informationen zu den einzelnen Gesellschaften, an denen die Stadt Lampertheim direkt oder indirekt beteiligt ist. Hierzu gehören unter anderem die jeweilige Aufgabe/der jeweilige öffentliche Zweck, Gründungsdatum, Mitgliederstruktur, Organe sowie insbesondere auch Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei den Gesellschaften - sie bedienen sich eines kaufmännischen Rechnungswesens und erstellen ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches – werden dann jeweils Übersichten über die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage abgedruckt.

Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände), sie bedienen sich in der Regel noch dem kamerale Rechnungswesen, sind außer den allgemeinen Angaben noch haushaltswirtschaftliche Eckdaten und die Mitgliederstruktur mit aufgeführt.

Bei den Mitgliedschaften in Vereinen beschränkt sich die Darstellung auf den Namen der Organisation sowie auf die finanzielle Höhe des Mitgliedsbeitrags.

2. Die Beteiligungen der Stadt Lampertheim im Überblick



* über Beteiligungen < 20 % wird im folgenden gem. § 123a Abs. 1 HGO nicht weiter berichtet

3. Direkte Beteiligungen an Gesellschaften

Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (BGL)

Anschrift

Römerstr. 102
68623, Lampertheim

Gründung

15. Juli 2002

Geschäftsführung

Jens Klingler

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62082

Gesellschafter

Stadt Lampertheim 100%

Kapital

Stammeinlage 200.000 €

Gesellschafterversammlung

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Thomas Bittner
Dr. Gernot Diehlmann
Uwe Häußler
Karl-Heinz Horstfeld
Saskia Kern
Franz Korb
Jürgen Meyer
Andreas Ott
Edwin Stöwesand
Lydia Winter

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Steffen Lüderwald (stellv. Vorsitzender)
Andreas Beth
Lisa Galvagno
Robert Lenhardt
Stefan Nickel
Edwin Stöwesand

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die BGL ist ausgerichtet als Management-/ Beteiligungsholding. Über die Beteiligungen werden Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim erbracht.

Beteiligungen der Gesellschaft

GGEW AG	4,08%
Energieried Verwaltungs GmbH & Co. KG	40,04%
Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH	100,00%
Verkehr u. Tourismus Lampertheim Verwaltung GmbH	74,90%

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
---------------	-------------------	-------------------	--------------------

AKTIVA

Anlagevermögen	4.807.802	4.789.752	-18.050
davon:			
- Sachanlagen	2	2	0
- Finanzanlagen	4.807.800	4.789.750	-18.050
Umlaufvermögen	5.899.647	5.853.459	-46.188
davon:			
- Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	26	0	-26
- Forderungen ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.790.052	5.801.424	11.372
- sonst. Vermögensgegenstände	109.568	52.035	-57.533
- Liquide Mittel	1		-1
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	10.707.449	10.643.211	-64.238

PASSIVA

Eigenkapital	4.569.601	4.616.227	-553.374
davon:			
- gezeichnetes Kapital	200.000	200.000	0
- Kapitalrücklage	700.000	1.300.000	
- Gewinnvortrag	4.302.079	3.669.601	-632.478
- Jahresüberschüsse/Jahresfehlbetrag	-632.478	-553.374	79.104
Zuschüsse			0
Rückstellungen	13.650	14.195	545
davon:			
- sonstige Rückstellung			0
Verbindlichkeiten	6.124.198	6.012.789	-111.409
davon:			
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen			0
- Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			0
- sonstige Verbindlichkeiten			0
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	10.707.449	10.643.211	-64.238

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	471	340.437	339.966
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	471	340.437	339.966
Sonst. betriebliche Erträge		0	0
Materialaufwand			0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			0
Personalaufwand			0
a) Löhne und Gehälter			0
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung			0
Abschreibungen auf Sachanlagen			0
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-66.487	-69.705	-3.218
Erträge aus Beteiligungen	560.314	494.400	-65.914
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.501	63.526	6.025
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1.105.337	-1.302.445	-197.108
- davon Biedensand Bäder Lamp. GmbH			
- davon VTL			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-78.940	-78.161	779
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-632.478	-551.947	80.530
außerordentliche Erträge			0
Sonstige Steuern		-1.427	-1.427
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	-632.478	-553.374	79.104

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Die BGL hat im Jahr 2020 von der Stadt Lampertheim eine Auszahlung an die Kapitalrücklagen i.H.v. 1.300.000 € zur Sicherstellung/Erfüllung Ihrer Aufgaben erhalten.

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Konzernübersicht

Die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH (im folgenden BGL) ist gemäß ihrem Geschäftszweck für die Führung von Beteiligungen und die Verwaltung von Vermögen an anderen Unternehmen für ihre Gesellschafterin tätig. Die BGL ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Lampertheim.

2. Geschäftsergebnis und Umsatzentwicklung

Das Geschäftsergebnis der BGL wird von den Ergebnissen der Beteiligungen maßgeblich bestimmt.

Die BGL schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von 553.374,24 € ab (2019: Jahresfehlbetrag von 632.478,03 €).

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Berichtsjahr ergaben sich bei den Beteiligungen der BGL folgende Veränderungen:

Der Anteil an der GGEW Trading GmbH in Höhe von 18.050,00 € wurde zum Preis von 357.000,00 € veräußert. Grund für die Veräußerung war, dass das früher beabsichtigte Ziel, Beschaffungsaktivitäten des GGEW AG und der Energieried GmbH & Co. KG, an welcher die Beteiligungsgesellschaft ebenfalls beteiligt ist, zu bündeln, hinfällig geworden ist. Die Energieried GmbH & Co. KG ist bereits zum Ende 2016 aus der Gesellschaft ausgetreten. Der Anteil an der Gesellschaft ist nicht betriebsnotwendig und der ursprüngliche Zweck der Beteiligung ist entfallen.

Somit sind die Beteiligungen als Bilanzposten mit 4.789.750 € anzusetzen.

Aufgrund einer drohenden Überschuldung der Gesellschaft bzw. mangelnde Werthaltigkeit der Darlehensforderung an die BGL wurde im Kalenderjahr 2018 letztmals ein Darlehen durch die Stadt Lampertheim an die BGL gewährt. Entsprechend dem Gutachten der Fa. Schüllermann und Partner AG, Dreieich wurde der Verlustausgleich nunmehr durch Einzahlungen einer Kapitalrücklage in Höhe von 700.000 € der Stadt Lampertheim an die BGL vorgenommen. Die Stadt Lampertheim leistete damit eine Einlage, welche nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lampertheim in Höhe von 6.012.677,96 € wurden gem. dem Tilgungsplan bedient.

Demgegenüber stehen Forderungen an Gesellschaften mit einem Beteiligungsverhältnis von 5.769.155,71 €.

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr vermindert. Dies resultiert unter anderem aus dem Verkauf des GGEW Trading GmbH-Anteils. Der Gewinnanteil der ENERGIERIED GmbH u. Co. KG ist 2020 geringer ausgefallen als schon im Jahr 2019.

Zudem steigen die Verlustübernahmen der beiden Gesellschaften Biedensand Bäder Lampertheim GmbH und Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungs GmbH an. Die Verlustübernahme für 2020 beträgt nunmehr 1.302.444,82 €.

Diese Entwicklung ist besser als das geplante Jahresergebnis. Der Wirtschaftsplan für 2020 hat einen Jahresfehlbetrag von -885.465 € ausgewiesen, sodass die eingezahlte Kapitalrücklage ausreichte, um die Liquidität der BGL zu sichern.

Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der BGL wurde vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

III. Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres

Herr Klingler beendete seine Tätigkeit als Geschäftsführer von BGL und SEL mit Ausscheiden aus seinem Amt als Erster Stadtrat zum 31.1.2021. Die dafür notwendigen Formalitäten sind durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss erbracht worden. Erst per Juni 2021 wurde die Stelle neu

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde ein Ergebnis in Höhe von –1.213.816 € geplant.

Einschränkende Regelungen auf Grund der anhaltenden Corona Epidemie haben nach wie vor Einfluss auf den Betrieb der VTL GmbH (Öffentlicher Nahverkehr) und der BBL GmbH (Öffentliches Schwimmbad). Bei der BBL ist von weiteren Sanierungsaufwendungen auszugehen.

Stadtentwicklung Lampertheim GmbH & Co. KG (SEL)

Anschrift

Römerstr. 102
68623, Lampertheim

Gründung

01. Mai 2003

Geschäftsführung

Jens Klingler

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 61968

Gesellschafter

Stadt Lampertheim	100%
BGL (ohne Beteiligungsquote)	0%

Kapital

Kommanditanteil	50.000 €
-----------------	----------

Gesellschafterversammlung

Gottfried Störmer (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer	(Vorsitzender)
Carola Biehal	(stellv. Vorsitzender)
Franz Korb	
Dieter Meyer	
Jürgen Meyer	
Brigitte Stass	
Stefanie Teufel	

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Projektierung, Entwicklung und Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten
- Vermarktung von Bauflächen, Wohn- und Gewerbegebieten

Die SEL verfolgt die Sicherstellung eines adäquaten Wohnraum- und Gewerbeflächenangebotes (Arbeitsplatzangebot) im Stadtgebiet als Lebensgrundlage der Bürgerinnen und Bürger der Stadt

Beteiligungen der Gesellschaft

Keine Beteiligungen

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	4.608	4.176	-432
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände			0
- Sachanlagen	4.608	4.176	-432
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	8.286.506	9.317.827	1.031.320
davon:			
- Fertige Erzeugnisse und Waren	0	0	0
- Unfertige Erzeugnisse/ Leistungen, geleist. Anzahlungen	7.313.399	7.912.900	599.501
- Forderungen und sonst. Verm.gegenstände	630.103	961.389	331.286
- Liquide Mittel	343.005	443.538	100.533
Rechnungsabgrenzungsposten	1.428	1.428	0
Bilanzsumme	8.292.542	9.323.431	1.030.888
PASSIVA			
Eigenkapital	50.000	757.103	707.103
davon:			
- gezeichnetes Kapital	50.000	757.103	707.103
- Kapitalrücklage			0
- Verlustvortrag			0
- Jahresüberschuss			0
Zuschüsse			0
Rückstellungen	246.806	290.019	43.213
davon:			
- sonstige Rückstellung	246.806	290.019	43.213
- Steuerrückstellungen			0
Verbindlichkeiten	7.995.737	8.276.309	280.572
davon:			
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	49.610	118.961	69.351
- sonstige Verbindlichkeiten	56.527	66.700	10.174
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	7.889.600	8.090.648	201.048
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	8.292.542	9.323.431	1.030.888

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	1.401.100	1.986.076	584.976
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	1.401.100	1.986.076	584.976
Sonst. betriebliche Erträge	213.319	2.134	-211.186
Materialaufwand	-1.738.980	-992.242	746.738
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22	0	-22
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.739.002	-992.242	746.760
Personalaufwand	-27.843	-109.102	-81.259
a) Löhne und Gehälter	-22.879	-90.556	-67.677
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-4.963	-18.546	-13.583
Abschreibungen auf Sachanlagen	-432	-432	0
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-151.557	-94.784	56.773
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	-58.866	-58.866
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.643	-2.907	736
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-308.036	729.877	1.037.913
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			
Sonstige Steuern	-5.719	-11.173	-5.454
Erträge aus Verlustübernahme			0
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	-313.755	718.704	1.032.459

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine. Gutschrift auf Kapitalkonto.

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Geschäftsergebnis und Umsatzentwicklung

Nachdem die SEL im Geschäftsjahr 2019 die Vermarktung durch den Verkauf aller Grundstücke des Wohnbaugebiets Rheinlüssen III+IV zweiter Bauabschnitt abgeschlossen hat, startete im Geschäftsjahr 2020 der Verkauf von Baugrundstücken Rheinlüssen III+IV vierter Bauabschnitt. Von den 29 zum Verkauf stehenden Grundstücken wurden zwölf Grundstücke zu einem Gesamtpreis von 1.963.100 € verkauft

Im Innenstadtverdichtungsgebiet Sedanstraße wurde die ursprünglich für August 2020 fällige Kaufpreiszahlung bzgl. des ersten verkauften Grundstücks an die Firma Salco Wilhelmstraße Lampertheim GmbH wegen vorzunehmender Änderungen des Bebauungsplanes seitens der Stadt Lampertheim verschoben. Der Kaufpreis wurde in 2021 entrichtet.

Neben den Grundstückserträgen aus der Vermietung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, erzielt die SEL auch Mieteinnahmen aus der Vermietung eines Wohnhauses in der Wilhelmstraße 19, in Lampertheim an die Stadt Lampertheim. Das Wohnhaus wird zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Erträge aus Weiterberechnung gab es 2020 nicht. Jedoch wurden Provisionsumsätze aus Maklertätigkeiten für die Stadt Lampertheim (Vermittlung von Grundstücksverkäufen) erzielt.

2. Betrieb und Personal

Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Die Geschäftsräume befinden sich im Stadthaus (Geschäftsführung, Planung, Vertragswesen, Vertrieb) sowie im Alten Rathaus (Archiv und Lager).

In 2020 hatte die SEL zwei festangestellte Mitarbeitende mit einem Stellenanteil von 1,5 Stellen. Am 01.04.2020 ist zudem eine Mitarbeitende aus der Elternzeit zurückgekehrt.

Im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages wurden 2020 Personalleistungen der Stadt in Anspruch genommen.

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Umlaufvermögen und damit die bilanzierten Grundstücke haben folgende Wertveränderungen

	31.12.2020	31.12.2019
Wormser Landstraße 1. Bauabschnitt	417.600 €	417.621 €
Wormser Landstraße 2/3. Bauabschnitt	3.747.187 €	3.708.834 €
Gleisdreieck	1.715.930 €	1.733.049 €
Sedanstraße 1. Bauabschnitt	764.424 €	574.154 €
Sedanstraße 2. Bauabschnitt	236.162 €	235.660 €
Rheinlüssen III + IV 4. Bauabschnitt	876.825 €	519.056 €
Alte Gärtnerei Wehrzollhaus	154.771 €	125.023 €
Summe	7.912.899 €	7.313.397 €

Bei der „Wormser Landstraße 1. Bauabschnitt“ wurde der Gehweg weiter ausgebaut. Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde. Aufgrund der in den letzten Jahren erzielbaren Verkaufspreisen wurden dabei 80 €/qm als Ermittlungsgrundlage für die Teilwertabschreibung zu Grunde gelegt. Dies ergibt sich durch das im Geschäftsjahr veräußerte Grundstück.

Bei der Bilanzposition „Wormser Landstraße 2. Bauabschnitt“ wurden weitere Erschließungsmaßnahmen umgesetzt, sodass sich der Bilanzwert entsprechend erhöht hat.

Im Wohnbaugebiet Gleisdreieck wurde die Erschließung des I. Bauabschnitts weiterhin zurückgestellt. Der geplante Bau der „Ultranet-Trasse“ hat unmittelbare Auswirkung auf die Entwicklung des Wohnbaugebiets Gleisdreieck und entscheidet über die Frage, in wie vielen Bauabschnitten und mit wie vielen Grundstücken das Wohnbaugebiet entwickelt werden kann. Aufgrund dieser Tatsache wurde eine Niederstwertabschreibung vorgenommen.

Im Innenstadtverdichtungsgebiet Quartier Sedanstraße wurde 2020 zur Verwirklichung des geplanten Doppelhausgrundstückes ein angrenzendes Grundstück mit 108 qm von der Stadt Lampertheim gekauft. Zudem wurden notwendige Voruntersuchungen durchgeführt.

Bei den Herstellungskosten zum vierten Bauabschnitt des Wohnbaugebiets Rheinlüssen III + IV handelt es sich um Kosten des Grunderwerbs und der Erschließung. Mit der Erschließung des vierten Bauabschnitts wurde 2020 begonnen. Erste Grundstücke wurden, wie erwähnt, ab August 2020 vermarktet und verkauft.

In den abverkauften Bauabschnitten zwei und drei wurde 2020 die Entwicklungspflege der Straßenbäume durchgeführt.

Im Wohnbaugebiet im Wehrzollhaus wurden 2020 Rodungen und verschiedene notwendige Voruntersuchungen durchgeführt, die 2021 fortgesetzt werden. Auf diesem Grundstück sollen vier bis fünf Bauplätze realisiert werden. Die Anschaffungskosten wurden entsprechend aktiviert.

Für das Wohnbaugebiet Landgraben wurde 2020 eine Fertigstellungspflege Bepflanzung durchgeführt.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
Finanzmittelfonds	444.000	343.000
Abzüglich kurzfristiges Fremdkapital	-1.186.000	-1.106.000
Liquidität I	-742.000	-763.000
Zuzüglich kurzfristige Forderungen	961.000	630.000
Liquidität II	219.000	-133.000
Zuzüglich Vorräte	7.913.000	7.313.000
Liquidität III	8.132.000	7.180.000
Veränderung des Liquiditätssaldos	952.000	-

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 8.132 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn in Höhe von 718.704,08 € ab. Der Gewinn kann mit den Verlusten aus Vorjahren verrechnet werden.

III. Voraussichtliche Entwicklung der SEL und Einschätzung der Chancen und Risiken

Die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken ist nach wie vor sehr hoch. Täglich gehen bei der Stadtentwicklung mehrere Anfragen ein. Das Baugewerbe zeigt sich vom Pandemiegeschehen vornehmlich unbeeindruckt.

In der Erschließung von Grundstücken und dem Bau von Immobilien sind aktuell massive Erhöhungen der Beschaffungskosten und Baumaterialien zu verzeichnen. Dies wirkt sich mittelfristig auf die Preisentwicklung von Erschließungs- und Baukosten aus.

In 2020 wurde mit der Vermarktung des vierten Bauabschnitts des Wohnbaugebiets Rheinlüssen III + IV begonnen. Per Ende 2020 wurden bereits 41% der Grundstücke verkauft. Aufgrund der großen Bewerberliste ist die SEL optimistisch, die verbleibenden Grundstücke größtenteils in 2021 verkaufen zu

Laut einem Aufsichtsratsbeschluss von 2020 sollen fünf Grundstücke (drei für Einfamilienhäuser und ein Doppelhausgrundstück) im Rahmen eines Bieterverfahrens für das Projekt Quartier Sedanstraße in 2021 mit einem Mindestgebot in Höhe von 650 €/qm angeboten werden. Hier ist mit Verkäufen und somit Einnahmen noch in 2021 zu rechnen

Die Entwicklung des Bebauungsplans Gleisdreieck 1. Bauabschnitt wurde durch die Diskussion über den Neubau einer Hochspannungsleitung durch die Firma Amprion eingebremst. Hier gilt es, die politische Diskussion und die sich daraus ergebenden Konsequenzen abzuwarten. Der geplante erste Bauabschnitt könnte dahingehend betroffen sein, dass der Bebauungsplan konkludent überarbeitet bzw. neu überplant wird. In 2021 sind Ausgleichszahlungen an die Veräußerer von Grundstücken laut einem Stadtverordnetenbeschluss zu leisten.

IV. Ausblick 2021

Die per 31.12.2020 aktivierte Forderung für das erste verkaufte Grundstück in der Sedanstraße in Höhe von 437.500 Euro wurden im Juli 2021 bezahlt. Nach Vermessung ergab sich eine Mehrfläche, die zu einer weiteren Zahlung in Höhe von 4.200 Euro führte, die ebenfalls im Juli 2021 beglichen wurde.

Herr Klingler beendete seine Tätigkeit als Geschäftsführer von BGL und SEL mit Ausscheiden aus seinem Amt als Erster Stadtrat zum 31.1.2021. Die dafür notwendigen Formalitäten sind durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss erbracht worden.

4. Indirekte Beteiligungen an Gesellschaften

Biedensand-Bäder Lampertheim GmbH

Anschrift

Römerstr. 102
68623, Lampertheim

Gründung

10. Mai 2003

Geschäftsführung

Jens Klingler

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62160

Gesellschafter

BGL 100%

Kapital

Stammeinlage 1.025.000 €

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Dr. Diehlmann (stellv. Vorsitzender)
Hans Schlatter
Marius Schmidt
Edwin Stöwesand
Gregor Simon
Armin Süß

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die Biedensand-Bäder verfolgen das Ziel, dass jeder Bürger der Stadt Lampertheim die Möglichkeit hat schwimmen zu erlernen/ schwimmen zu gehen. Weiterhin dienen sie als Naherholungsziel für die Bürgerinnen und Bürger.

Beteiligungen der Gesellschaft

Keine Beteiligungen.

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	2.620.341	4.581.352	1.961.011
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände	592	1	-591
- Sachanlagen	2.619.749	4.581.351	1.961.602
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	1.433.981	781.807	-652.174
davon:			
- Vorräte	13.724	11.258	-2.466
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	1.146.873	679.502	-467.371
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	273.384	91.047	-182.337
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	4.054.322	5.363.159	1.308.837
PASSIVA			
Eigenkapital	1.020.238	1.020.238	0
davon:			
- gezeichnetes Kapital	1.025.000	1.025.000	0
- Kapitalrücklage			0
- Verlustvortrag	-4.762	-4.762	0
- Jahresüberschuss			0
Zuschüsse	81.603	75.326	-6.277
Rückstellungen	8.310	9.700	1.390
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.			0
- sonstige Rückstellungen			0
Verbindlichkeiten	2.942.046	4.255.770	1.313.724
davon:			
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten			0
Rechnungsabgrenzungsposten	2.125	2.125	0
Bilanzsumme	4.054.322	5.363.159	1.308.837

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	297.238	126.903	-170.336
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	297.238	126.903	-170.336
Sonst. betriebliche Erträge	23.782	7.562	-16.220
Materialaufwand	-332.929	-304.115	28.814
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-166.750	-135.757	30.992
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-166.179	-168.358	-2.179
Personalaufwand	-220.186	-206.480	13.706
a) Löhne und Gehälter	-188.374	-179.215	9.159
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-31.811	-27.265	4.547
			0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-170.877	-156.327	14.550
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-294.486	-319.618	-25.132
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-20.910	-36.281	-15.371
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-718.367	-888.356	-169.989
außerordentliche Erträge			0
außerordentliche Aufwendungen			0
Sonstige Steuern	-19.745	-19.745	0
Erträge aus Verlustübernahme	738.113	908.102	169.989
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	0	0	0

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine. Die gesellschaftsrechtlich relevanten Prozesse laufen über die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim mbH.

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Geschäftsergebnis und Umsatzentwicklung

Das Hallenbad blieb das gesamte vergangene Jahr wegen umfangreicher Sanierung geschlossen. Daher konnten keine Besucher im Hallenbad empfangen werden. Die Freibadsaison begann coronabedingt erst am 15. Juni 2020 mit begrenzter Besucherzahl und scharfen Hygieneregeln. Daher brachen die Besucherzahlen und Umsatzerlöse regelrecht ein. Mit rund 105.000 Euro Jahresumsatzerlös aus Badebetrieb, VHS und Schulen konnte der Wirtschaftsplan nicht einmal zu 40% erfüllt werden. Aufgrund der Pandemielage mussten auch die geplanten Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden, was auch hier zu Umsatzeinbußen führte. Insgesamt wurden im Freibad 19.556 Besucher gezählt. Somit kann dies sicher nicht als ein gutes Freibadjahr gewertet werden. Bedingt durch die Schließung des Hallenbads sowie vor allem die Coronapandemie ist ein Vergleich der Besucherzahlen und der Umsatzentwicklung mit den Vorjahren ohne Aussagekraft.

Das Jahresergebnis vor Verlustübernahme beträgt 908.101,73. € und entspricht damit nicht den Planungen für das Jahr 2020. Dies vor allem aufgrund fehlender Umsatzerlöse durch Kartenverkauf aufgrund der Pandemiesituation sowie der abermals verlegten Wiedereröffnung des Hallenbades.

2. Betrieb und Personal

Im Berichtsjahr beschränkt sich der Betrieb auf das Freibad. Wie im Vorjahr konnte die Aus- und Einwinterung des Freibads ohne Probleme durchgeführt werden. Dies zeigt sich auch bei einem Blick auf die Reparaturkosten, die in diesem Jahr wieder einen niedrigen Stand ausweisen.

Die beiden Kioske öffneten entweder aufgrund der geringen Besucherzahlen in 2020 gar nicht (Fliegerwiese) oder oftmals nur abends nach regulärem Betriebsende (Saranda Beach Bar).

Die offenen Fragestellungen rund um die notwendige, aber durch den Pächter nicht eingeholte Baugenehmigung für die Erweiterung der Saranda Beach Bar beschäftigen Politik, Versicherung und die GmbH bis heute. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Biedensand Bäder werden zusätzliche Kosten für die GmbH im Jahr 2021 erwartet.

Zur Personallage: Aufgrund der Schließung des Hallenbads wurde auf eine Neueinstellung zunächst verzichtet. Für die Freibadsaison 2020 wurde zunächst angedacht, mit zusätzlichen Aushilfskräften den Bedarf abzudecken, dieser Gedanke wurde jedoch schlussendlich verworfen.

II. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Bereich der technischen Anlagen wurden Investitionen für kleinere Wirtschaftsgüter getätigt, die aufgrund des Alters und ihres Verschleißes ausgetauscht werden mussten.

Auf Grund von Problemen bei der Statik für den Lüftungsraum, der Neuausschreibung für die Trapezdacheindeckung und der Ausschreibung für die Lüftungsanlage sowie der daraus resultierenden enormen Zeitverzögerung für die weiteren Gewerke hat sich die Sanierung des Hallenbads erheblich verzögert. Die ursprünglich geplante Eröffnung am 15.09.2020 musste auf den 15.03.2021 und schließlich, erkannt im Februar 2021, auf den Herbst 2021 verschoben werden. Im Laufe des Jahres 2021 erhöhten sich die Kostenschätzung für die Sanierung des Hallenbads auf knapp 4,7 Millionen Euro.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lampertheim aus dem Neubau des NSB Freibad und der DLRG Station wurden gem. des Tilgungsplans bedient.

III. Voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden für die Sanierung des Hallenbads Aufträge (inklusive Nachträge und „Pufferkosten“ aufgrund exorbitant gestiegener Materialpreise) in Höhe von 4.637.176,57 € vergeben. Diesen stehen Kostenschätzungen der Fachplaner von ursprünglich 3.559.910,36 € gegenüber. Dies ergibt eine Abweichung von 1.077.266,21 €. Die Mehrkosten können schlussendlich durch eine langfristige Ablösung eines Darlehens bei der Raiffeisenbank Ried eG sowie durch Aufnahme eines weiteren Darlehens bei ebengleicher Bank in Höhe von 750.000 Euro aufgefangen werden. Die energetische Sanierung mitsamt Komfortverbesserungen für die Badegäste (Föhnen nun auch in der Umkleidekabine möglich, neue Spinde, WLAN, Duschsitze usw.) bildet den Abschluss des Sanierungsprogramms des Hallenbads. Entsprechend der Studie von Frau Dr. Riedle (balneatechnik GmbH) ist damit der Betrieb für weitere 25 Jahre gesichert.

Eingeleitet wurde die Prüfung der Machbarkeit der Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad. Diese ist dem Aufsichtsrat vorgestellt worden und die Umsetzung wird für den Winter 2022/23 avisiert. Derzeit läuft die Akquise nach Fördermitteln in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Schwimmverband.

IV. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres und Ausblick 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Freibäder bis zum Juni 2021 geschlossen bleiben. Die Öffnung der Freibäder erfolgte wiederum nur unter Auflagen und schränkt den bisher bekannten Betrieb ein. Durch Rückgriff auf den Pandemieplan der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen konnten gegenüber 2020 21 Öffnungsstunden pro Woche mehr erreicht werden. Aktuell können im Freibad für Zeiteinheiten von je 2 Stunden 300 Badegäste zuzüglich Dauerkartenbesitzern eingelassen werden. Der vergleichsweise schlechte Sommer mit sehr wenigen heißen Tagen mindert die Besucherzahl ebenso.

Die Sanierung des Hallenbades schreitet mittlerweile gut voran und kann im Herbst 2021 abgeschlossen werden. Damit kann das Hallenbad wieder für Publikumsverkehr öffnen.

Der Platz zwischen Frei- und Hallenbad wird ebenso neu gestaltet, sodass dort ein gastronomisches Zusatzangebot bedient durch das Kiosk an der Fliegerwiese entstehen kann.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde ein Ergebnis in Höhe von rund - 955.000 Euro geplant. Die Geschäftsführung erwartet, dass unter der Voraussetzung einer pünktlichen Fertigstellung des Hallenbades sowie einer stabil niedrigen Coronafallzahl im Kreis Bergstraße und damit verbunden dem Wegbleiben von weiteren Lockdowns, dieses Ziel im Wesentlichen erreicht werden kann, wenngleich mit dem durch die Sanierung notwendig gewordenen Austausch der Spinde im Hallenbad sowie die Sanierung des Platzes zwischen Frei- und Hallenbad zusätzliche Investitionen größeren Umfangs in Rücksprache mit dem Aufsichtsrat getätigt wurden.

ENERGIERIED GmbH & Co. KG

Anschrift

Industriestraße 40
68623, Lampertheim

Gründung

29. Juni 2006

Geschäftsführung

Frank Kaus

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRA 61946

Gesellschafter

BGL	40,4%
GGEW AG	34,5%
Energieried Verwaltungs GmbH	0%
Stadt Bürstadt	25,1%

Kapital

Stammeinlage	1.880.300 €
--------------	-------------

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler
Carsten Hofmann
Barbara Schader

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer	(Vorsitzender)
Carsten Hofmann	(stellv. Vorsitzender)
Barbara Schader	
Jens Klingler	
Dr. Michael Lomitschka	
Fritz Götz	
Rainer Babylon	
Burkhard Vetter	
Dieter Meyer	
Moussa Yassine	

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die ENERGIERIED GmbH & Co. KG ist ein regionaler Energieversorger mit den Geschäftsbereichen Strom, Gas, Wasser und Wärme. Der öffentliche Zweck der KG gemäß §121 Abs.1a S.1 HGO wird durch die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und den Vertrieb der Basisgütern erfüllt.

Seit 2008 befasst sich die KG zusätzlich mit der Planung zur Erschließung weiterer Geschäftsfelder im Bereich Erneuerbare Energien. Erklärtes Ziel ist die Sicherstellung der Gas-, Wasser- und Stromversorgung zu einem bezahlbaren Preis.

Beteiligungen der Gesellschaft

Kein Beteiligungen.

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	28.042.862	33.145.243	5.102.381
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände	270.523	212.972	-57.551
- Sachanlagen	27.772.339	32.932.271	5.159.932
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	5.122.750	3.940.250	-1.182.501
davon:			
- Vorräte	578.258	561.045	-17.213
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	2.957.049	2.074.910	-882.139
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	1.587.443	1.304.295	-283.148
Rechnungsabgrenzungsposten	39.296	33.619	-5.677
Bilanzsumme	33.204.908	37.119.112	3.914.203
PASSIVA			
Eigenkapital	15.143.883	15.425.406	281.524
davon:			
- gezeichnetes Kapital	1.880.300	1.880.300	0
- Kapitalrücklage			0
- Gewinnrücklagen	12.206.729	12.651.406	444.677
- Bilanzergebnis	1.056.853	893.701	-163.153
Zuschüsse	5.160.301	5.463.233	302.932
Ertragszuschüsse			0
Rückstellungen	1.366.423	1.585.208	218.785
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.			0
- Steuerrückstellungen			0
Verbindlichkeiten	11.526.085	14.634.642	3.108.557
davon:			
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.571.188	1.453.540	-117.647
- sonstige Verbindlichkeiten	1.955.149	1.882.268	-72.881
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	7.999.748	11.298.833	3.299.085
Rechnungsabgrenzungsposten	8.217	10.623	2.406
Bilanzsumme	33.204.908	37.119.112	3.914.203

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	19.027.541	19.017.611	-9.930
Andere aktivierte Eigenleistungen	285.592	387.148	101.556
Gesamtleistung	19.313.134	19.404.759	91.626
Sonst. betriebliche Erträge	133.638	261.597	127.960
Materialaufwand	-11.050.950	-10.998.355	52.595
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-10.077.225	-9.702.400	374.825
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-973.725	-1.295.955	-322.230
Personalaufwand	-3.083.713	-3.255.799	-172.086
a) Löhne und Gehälter	-2.467.718	-2.604.833	-137.115
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-615.996	-650.967	-34.971
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.713.778	-1.785.287	-71.509
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-2.039.512	-2.237.247	-197.735
Erträge aus Beteiligungen			0
Konzessionsabgabe			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.363	106	-3.257
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-184.868	-191.534	-6.666
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.377.312	1.198.240	-179.072
Sonstige Steuern	-9.069	-5.078	3.991
Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-176.940	-159.999	16.940
Jahresergebnis	1.191.303	1.033.163	-158.141

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

2.1 Lage des Unternehmens

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 158 auf T€ 1.033.

Die Umsatzerlöse von T€ 19.018 (2019: T€ 19.028) wurden wie im Vorjahr überwiegend in der Sparte Gas erzielt. Die Umsatzerlöse im Bereich Gas reduzierten sich um T€ 1.108 auf T€ 9.184. In den Bereichen Strom war eine Erhöhung von T€ 765 (2020: T€ 4.196, 2019 T€ 3.431) und Wasser eine Erhöhung um T€ 291 (2020: T€ 5.558; 2019: T€ 5.267) zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Materialaufwand um T€ 53 auf T€ 10.998 im Geschäftsjahr reduziert. Gründe hierfür sind insbesondere der um T€ 960 reduzierte Gasbezug bei gleichzeitig um T€ 720 erhöhtem Strombezug und um T€ 190 erhöhtem Wasserbezug.

Als Abschlussprüfer nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Rückgang des Jahresüberschusses resultierte im Wesentlichen aus einem höheren Rohergebnis (+ T€ 272) bei gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen für Personal (- T€ 172), Abschreibungen (- T€ 72) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (- T€ 198).

Der Rückgang der Umsatzerlöse im Bereich Gas resultierte im Wesentlichen aus einem reduzierten Absatz im Gasvertrieb von 161 GWh (2019: 170 GWh) und reduziertem Absatz in den Netzen von 521 GWh (2019: 535 GWh).

Die Erhöhung im Bereich Strom resultiert insbesondere aus einer erhöhten Absatzmenge (+ 4,69 GWh) auf Grund von neuen Kunden im Bereich Geschäftskunden und bei Haushalts- und Gewerbetunden.

Der Materialaufwand des Gasbezugs ist im Geschäftsjahr auf T€ 4.023 (Vj. T€ 5.183) gesunken. Der gesamte Gasbezug im Vertrieb der ENERGIERIED GmbH & Co. KG liegt mit 158 Mio. kWh um 10 Mio. kWh unter dem Vorjahreswert. Der Strombezug ist korrespondierend zu den Umsatzerlösen von T€ 3.218 auf T€ 3.940 gestiegen. Der Wasserbezug ist von T€ 1.535 auf T€ 1.517 gesunken.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der ENERGIERIED GmbH & Co. KG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzu weisen:

Die Geschäftsführung schätzt, dass die künftige Entwicklung der Ertragssituation durch die stark volatilen Energiepreise und die zunehmende Wettbewerbsintensität bestimmt sein wird. Aktuell seien die Auswirkungen der Corona Pandemie auf den Energiebedarf der Kunden eher gering, das Ausfallrisiko gegenüber dem Jahr 2020 hat sich aber aus Sicht der ENERGIERIED deutlich erhöht. Mit den größten Kunden stehe ENERGIERIED im engen Kontakt, um gegebenenfalls schnell reagieren zu können.

ENERGIERIED Verwaltungs-GmbH

Anschrift

Industriestraße 40
68623, Lampertheim

Gründung

29. Juni 2006

Geschäftsführung

Frank Kaus

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62090

Gesellschafter

BGL	40,4%
GGEW AG	34,4%
Stadt Bürstadt	25,1%

Kapital

Stammeinlage	25.000 €
--------------	----------

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler
Carsten Hofmann
Barbara Schader

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer	(Vorsitzender)
Carsten Hofmann	(stellv. Vorsitzender)
Barbara Schader	
Jens Klingler	
Dr. Michael Lomitschka	
Fritz Götz	
Rainer Babylon	
Burkhard Vetter	
Dieter Meyer	
Moussa Yassine	

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die Energieried Verwaltung verfolgt die Sicherung von bezahlbaren Strom, Gas und Wasser für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim.

Beteiligungen der Gesellschaft

Energieried GmbH & Co. KG

0%

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	0	0	0
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände			0
- Sachanlagen			0
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	37.904	37.797	-107
davon:			
- Vorräte			0
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	5.610	10.742	5.132
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	32.293	27.055	-5.239
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	37.904	37.797	-107
PASSIVA			
Eigenkapital	32.239	32.308	69
davon:			
- gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	0
- Kapitalrücklage			0
- Gewinnrücklagen	6.982	7.239	256
- Bilanzergebnis	256	69	-187
Zuschüsse			0
Rückstellungen	5.337	5.489	152
davon:			
- Steuerrückstellungen	0	145	145
- sonstige Rückstellungen	5.337	5.344	8
Verbindlichkeiten			0
davon:			
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	328	0	-328
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	37.904	37.797	-107

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse			0
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	0	0	0
Sonst. betriebliche Erträge	14.830	16.717	-1.887
Materialaufwand			0
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			0
Personalaufwand			0
a) Löhne und Gehälter			0
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung			0
Abschreibungen auf Sachanlagen			0
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-13.642	-15.572	1.931
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.188	1.144	44
Sonstige Steuern	-932	-1.075	143
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	256	69	187

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

Der Lagebericht liegt nicht vor.

Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH

Anschrift

Römerstraße 102
68623, Lampertheim

Gründung

29.11.2002

Geschäftsführung

Karl Bernd Isenhardt

Handelsregister

Amtsgericht Darmstadt, HRB 62118

Gesellschafter

BGL 100%

Kapital

Stammeinlage 25.000 €

Gesellschafterversammlung

Jens Klingler (Vorsitzender)

Aufsichtsrat

Gottfried Störmer (Vorsitzender)
Jens Klingler (Stellvertr. Vorsitzender)
Andreas Beth
Björn Hedderich
Edwin Stöwesand
Dieter Strassner
Lara Strubel

Unternehmensgegenstand | öffentlicher Zweck

Die Verwaltungsgesellschaft Verkehr & Tourismus Lampertheim verfolgt die Sicherstellung einer bezahlbaren Nahverkehrsanbindung für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim.

Beteiligungen der Gesellschaft

Verkehr & Tourismus Lampertheim GmbH

0,00%

BILANZ	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
AKTIVA			
Anlagevermögen	47.683	42.082	-5.601
davon:			
- immaterielle Vermögensgegenstände	6.231	3.239	-2.992
- Sachanlagen	41.452	38.843	-2.609
- Finanzanlagen			0
Umlaufvermögen	137.500	156.511	19.011
davon:			
- Vorräte			0
- Forderungen u. sonst. Verm.gegenstände	131.068	139.048	7.980
- Wertpapiere			0
- Kassenbestand	6.433	17.463	11.030
Rechnungsabgrenzungsposten			0
Bilanzsumme	185.183	198.593	13.410
PASSIVA			
Eigenkapital	35.176	35.176	0
davon:			
- gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	0
- Kapitalrücklage			0
- Gewinnvortrag	10.176	10.176	0
- Bilanzergebnis			0
Zuschüsse			0
Rückstellungen	15.500	12.475	-3.025
davon:			
- Rückstellungen für Pensionen u.ä.			0
- sonstige Rückstellungen	15.500	12.475	-3.025
Verbindlichkeiten	130.557	149.742	19.185
davon:			
- Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	0	0	0
Rechnungsabgrenzungsposten	3.950	1.200	-2.750
Bilanzsumme	185.183	198.593	13.410

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2019	31.12.2020	Veränderung
Umsatzerlöse	758.121	648.942	-109.179
Andere aktivierte Eigenleistungen			0
Gesamtleistung	758.121	648.942	-109.179
Sonst. betriebliche Erträge	3.858	98.077	94.219
Materialaufwand	-906.070	-908.986	-2.916
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-906.070	-908.986	-2.916
Personalaufwand	-108.373	-109.161	-788
a) Löhne und Gehälter	-85.600	-85.657	-57
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-22.773	-23.504	-731
			0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-16.558	-8.534	8.023
Sonst. betriebliche Aufwendungen	-95.844	-110.932	-15.088
Erträge aus Beteiligungen			0
Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0
- davon aus verbundenen Unternehmen			0
Abschreibungen auf Finanzanlagen			0
Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.358	-3.750	-1.391
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-367.224	-394.343	-27.119
Erträge aus Verlustübernahme	367.224	394.343	27.119
Sonstige Steuern			0
Aufwendungen aus Gewinnabführung			0
Jahresergebnis	0	0	0

Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde

Kapitalzuführungen	0,00 €
Kapitalentnahmen	0,00 €

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft

Keine

Geschäftsverlauf/ Lagebericht

Die Stadt Lampertheim bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochwertiges umweltfreundliches Nahverkehrsangebot mit kundenorientierter Ausstattung der Fahrzeuge und Serviceleistungen an. Das Linienbündel Lampertheim befindet sich im Verkehrsgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN), nahe dem Dreiländereck Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen auf der südhessischen Seite in Lampertheim. Die Betriebsleistung wird durch Linienbusse und in der Schwachverkehrszeit durch Ruftaxis erbracht. Eine VRN-Mobilitätszentrale ergänzt das Verkaufs- und Beratungsangebot mitten in der Lampertheimer Kaiserstraße.

Unternehmensprofil

Die VTL GmbH ist eine Verkehrsmanagementgesellschaft, die seitens der Stadt Lampertheim beauftragt ist, das Vertragsmanagement zwischen der Stadt Lampertheim (Auftraggeberin) und der Firma Walter Müller Reise GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) wahrzunehmen. Zudem besteht der Auftrag in der Wahrnehmung des Marketings, der Mitwirkung in den Verbundgremien des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) im Rahmen des Vertriebs- und Ertragsmanagements. Alleinige Gesellschafterin der VTL GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL).

Alleinige Gesellschafterin der VTL GmbH ist die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL)

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2020 wurde sehr früh durch die Ausbreitung des sehr ansteckenden Virus Covid19 beeinflusst. Die Geschäftstätigkeit verlief in der Folge nicht mehr erwartungsgemäß. Die Anpassung der Vergütung der Betriebsleistung im Betriebsbereich „Bus“ aufgrund unvorhersehbarer Kostenänderungen („Preisgleitregelung“) erfolgte im April 2020. Die neu errechneten Kostensätze traten ab dem 01.01.2020 in Kraft und berücksichtigten die gesunkenen Treibstoffkosten (Index Diesel) und die Erhöhung der Lohnkosten, im Rahmen der Tarifverhandlungen des LHO-Entgelt und Manteltarifvertrags, gegenüber der Ursprungskalkulation des Jahres 2014. Für das Jahr 2019 und das erste Quartal 2020 wurde der Firma Müller Reise GmbH & Co. KG, Biblis insgesamt 6.693,78 € nachbezahlt.

Das Jahresergebnis 2020 beträgt rund 394.343,09 €, vor der Verlustübernahme durch die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL).

Die wichtigsten Abweichungen zu dem im Vorjahr prognostizierten Jahresverlust des Wirtschaftsplans 2020 von rund 441.043,61 € sind im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommene Beratungsdienstleistungen „Ausschreibung Ruftaxileistung“ und den eingesparten Kosten aufgrund der Baustellenregelung „Sanierung L 3110 zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Neuschloß zurückzuführen.

Ohne die Zuschüsse von Bund und Länder hätte sich das Jahresergebnis der Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH, aufgrund der stark reduzierten Inanspruchnahme der Dienstleistungen des ÖPNV-Angebotes und der daraus resultierenden Erlössituation im VRN, schlechter dargestellt.

Vermögens- und Finanzlage

Das Sachanlagevermögen der Verkehr und Tourismus Lampertheim Verwaltungsgesellschaft mbH beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anlagegüter für die Geschäftsausstattung der VRN-Mobilitätszentrale und auf die für den Fahrausweisverkauf (Barverkauf) nötige Betriebsausstattung in den Fahrzeugen. Die Bilanzsumme beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr 198,6 T€ (Vj. 185,2 T€). Davon resultieren 139,1 T€ aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (Vj. 131,1 T€). Die Forderungen sind wie die Verbindlichkeiten kurzfristig.

Liquidität

Die Liquidität der VTL GmbH wird gemäß dem Konsortialvertrag durch die Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL) sichergestellt. Mit der BGL besteht ein Gewinn- und Verlustabführungsvertrag.

Im Dezember 2020 zeichnete sich ein Liquiditätsengpass durch die erheblich reduzierten Erlösansprüche im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) ab. Im Wirtschafts- und Liquiditätsplan der VTL GmbH 2021 war ein Mittelzufluss für eine ausreichende Liquidität in den ersten beiden Wochen im Januar 2021 eingeplant worden. Den entsprechenden schriftlichen Mittelanmeldungen im Dezember 2020 und im Januar 2021 kam der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Lampertheim (BGL) nicht nach. Er teilte mit, dass aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO bei der Stadt Lampertheim und nicht vorhandenen liquider Mittel in der BGL GmbH, der VTL GmbH keine Mittel überwiesen werden können. Am 31.01.2021 schied der Geschäftsführer der BGL GmbH aus. Der ab dem 01. Februar eingesetzte Interimsgeschäftsführer hat wenige Tage nach Übernahme der Geschäftsführung das Amt niedergelegt. Der Unterzeichner hat dem Aufsichtsratsvorsitzenden und Bürgermeister der Stadt Lampertheim schriftlich mitgeteilt, dass ohne einen unverzüglichen Mittelzufluss zur Sicherstellung der Liquidität seitens der Stadt Lampertheim, die Anmeldung der Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht angezeigt werden würde. 24 Stunden später wurde der im Liquiditätsplan angemeldete Mittelzufluss in Höhe von 200 T€ überwiesen.

Investitionen

Im Jahr 2020 wurden keine Investitionen geplant und getätigt.

VRN-Mobilitätszentrale in Lampertheim

Die VRN-Mobilitätszentrale wird gemeinsam mit der Firma Walter Müller Reise GmbH & Co. KG, Biblis betrieben und steht der Bevölkerung werktätlich (außer an Samstagen) zu allen Themen der Mobilität unverändert zur Verfügung.

Betriebsbereich „Bus“

Die Anpassung der Vergütung der Betriebsleistung im Betriebsbereich „Bus“ aufgrund unvorhersehbarer Kostenänderungen („Preisgleitregelung“) erfolgte erstmalig im März 2017, zum 01.01. des jeweiligen Feststellungsjahres, durch die VTL GmbH (Auftraggeberin).

Tendenziell erwartet die Geschäftsführung in den nächsten Jahren einen Anstieg der Treibstoffkosten (Index Diesel) alleine schon aufgrund der Einpreisung der CO2 Steuer und der kontinuierlichen Umsetzung der Lohnkosten aufgrund des verhandelnden LHO-Tarifvertrages, der ab 01.04.2019 in Kraft getreten ist und eine Laufzeit bis 31.03.2024 vorsieht.

Es wurden folgende Ecklöhne bis zum Ende der Tariflaufzeit vereinbart:

01.01.2020	01.04.2021	01.07.2022	01.10.2023
15,00 €	16,00 €	16,70 €	17,40 €

Entwicklung des Gemeinschaftstarifs bzw. der VRN-Tarifeinnahmen aufgrund der CORONA-Pandemie

Ungeachtet der in den letzten Jahren stagnierenden Fahrgastzahlen im Verbund, hat die Corona-Pandemie zu einem erheblichen Verlust an der Nachfrage des ÖPNV-Dienstleistungsangebotes geführt. Viele Kunden haben auch ihre Jahresabonnements gekündigt. Die Angst sich in Bussen und Bahnen mit dem Corona-Virus anzustecken war sehr hoch. Gemeinsam mit unserem Auftragnehmer, der Firma Müller Reise GmbH & Co. KG, haben wir verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Kunden ein sicheres Gefühl bei der Fahrt im Bus des Stadtlinienverkehrs zu geben. Beispielsweise wurde der Fahrscheinverkauf beim Fahrer so lange eingestellt, bis Kunststoff-Trennscheiben zwischen dem Fahrpersonal und den Kunden installiert waren. Eine weitere Maßnahme war die regelmäßige Desinfektion der Fahrzeuge durch eine Spezialfirma aus Bürstadt. Das Fahrausweisprüfpersonal wurde eingesetzt, um die Maskenpflicht in unseren Fahrzeugen zu kontrollieren und im Bedarfsfall die Fahrgäste über die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen aufzuklären.

Auf der Ebene der Verbundgremien des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar wurden notwendige und geeignete Maßnahmen und Tarifreformen besprochen, um die Ertragskraft einerseits und die Nachfrage andererseits, zu stabilisieren und abzusichern. Eine wirksame Beeinflussung der Tarifpolitik bzw. der Tarifeinnahmen im Rahmen eines Verbundmarketings ist durch kleinere Verkehrsunternehmen aufgrund der Stimmverteilung jedoch kaum mehr möglich.

Zum Ausbau und Erhalt des öffentlichen Personennahverkehrs ist jedoch aus Sicht eines kommunalen Unternehmens eine gesicherte Ertragslage zur Finanzierung des betrieblichen Leistungsangebotes nach wie vor für die künftigen Planungen unerlässlich.

Ertragsseitig erwartet die Geschäftsleitung neben den rückläufigen Tariferträgen aus dem VRNFahrgeldeinnahmenpool unverändert Zuschüsse aus der Infrastrukturkostenhilfe des Kreises Bergstraße, sowie ZRN- und Bestellmittel (weitergereichte Landesmittel über die Verbundgesellschaft). Im Dezember 2020 sind neben den zuvor genannten Zuschüssen auch Mittel aus dem beschlossenen Corona-Hilfsfonds des Bundes bzw. der Länder ausbezahlt worden. Diese Zuschussmittel haben geholfen, den im Wirtschaftsplan 2020 prognostizierten Verlust nicht zu negativ zu beeinflussen.

Noch Betriebsbereich „Bus“

Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf das Linienbündel Lampertheim

Die Anzahl der Betriebsstörungen im Linienbündel Lampertheim sind auch im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr leicht zu rückgegangen. Auch der MIV (motorisierten Individualverkehr) wurde durch die beschlossenen Lockdown-Zeiten während der Pandemie erheblich reduziert. Ungeachtet der temporären Auswirkungen steht die Trennung der Stadteillinien 601 und 602 betriebsund umlauftechnisch mit einer Änderung des Linienverlaufs der Linie 601 auf der planerischen Prioritätenliste ganz oben an.

Betriebsbereich „Ruftaxi“

Der Betriebsbereich „Ruftaxi“ wurde Mitte des Jahres 2020 durch die Vergabestelle der Stadt Lampertheim neu ausgeschrieben. Die vorherige Überprüfung des Fahrplanangebotes (Fahrpläne) führte zu einer Überplanung des Angebotes vor der Durchführung der Ausschreibung. Die VTL Gremien haben der Vorgehensweise und der Ausgestaltung des Ruftaxiverkehrs zugestimmt.

Bis Dezember 2020 wurde der Ruftaxiverkehr auf Basis eines Interimsvertrages durch das Taxiunternehmen CityTravel-EXpress e.K., Lampertheim-Hüttenfeld durchgeführt.

In der Aufsichtsrat-Sondersitzung (Videokonferenz) am 28.08.2020 hat der Aufsichtsrat der VTL GmbH das Taxiunternehmen CityTravel-EXpress e.K., Lampertheim-Hüttenfeld, einstimmig zum Ausschreibungsgewinner erklärt.

Fahrgastbeirat

Die hauptsächliche Aufgabe des Fahrgastbeirates ist die Berücksichtigung der Interessen der Fahrgäste im Rahmen der Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Lampertheim. Die Sitzungen basieren auf einem offenen Austausch und sehr konstruktiven Dialog zwischen allen Beteiligten. Der überwiegend aus politischen Mandatsträgern besetzte Fahrgastbeirat unterstützt mit seiner Arbeit die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes im Stadtverkehr Lampertheim.

Im Jahr 2020 beriet der Fahrgastbeirat an einem Sitzungstermin (01.09.2020) über verschiedene Themen des Stadtverkehrs Lampertheim. Schwerpunktmäßig wurde die Neuaufstellung des Nahverkehrsplans des Kreises Bergstraße (NVPL), mit den Verkehrsverbindungen Lampertheim/Mannheim-Sandhofen, Lampertheim/Heppenheim und den allgemeinen Verkehrssituationen an den Haltestellen Neuschloß-Ulmenweg und Planckstraße besprochen. Der Fahrgastbeirat hat seine Forderungen dem Kreis Bergstraße zur Berücksichtigung im neuen Nahverkehrsplan (2020-2024) zugesandt.

Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

Im Berichtszeitraum gab es gegen Ende des Jahres Probleme bei der Liquiditätssicherung durch den Geschäftsführer der Gesellschafterin BGL GmbH. Eine Insolvenzanmeldung seitens des Geschäftsführers der VTL GmbH konnte durch eine Liquiditätszahlung der Stadt Lampertheim an die VTL GmbH im letzten Moment verhindert werden.

Zudem konnten durch die Corona-Pandemie erhebliche Ertragsrückgänge und ein geändertes Nutzerverhalten im Bereich des ÖPNV festgestellt werden. Ob diese zukünftig zu wesentlichen und bestandsgefährdenden Risiken, eventuell durch sich wiederholte auftretende pandemische Belastungen zu einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit mit erheblicher Schadenshöhe entwickeln können, ist momentan noch nicht vorhersehbar.

Andere wesentlichen Veränderungen oder Risiken gegenüber dem Vorjahr sind nicht zu erkennen gewesen. Adäquate Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikokompensation wurden getroffen und laufend überwacht. Den Fortbestand des Unternehmens gefährdende weitere Risiken sind während des Geschäftsjahres 2020 nicht eingetreten.

Insgesamt sind die Risiken außerhalb der pandemischen Wirkung begrenzt und kalkulierbar. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen besteht jedoch nach Einschätzung der Geschäftsleitung, gegenwärtig die Möglichkeit einer stagnierenden Erlössituation auf der Ertragsseite im Bereich der Fahrgeldeinnahmen, deren Eintreten den Bestand der Gesellschaft jedoch alleine nicht gefährden würde.

Ausblick

Im Wirtschaftsplan 2021 wird ein Betriebsergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 579.243,79 Euro prognostiziert.

Die Geschäftsleitung erwartet für das Wirtschaftsjahr 2022 eine Fortsetzung des Anstieg der Treibstoffkosten (Index Diesel) aufgrund der Co2 Einpreisung und weiterer politischer Maßnahmen gegen das sich verschärfenden Klima- und Umweltbewusstsein. Zudem wird sich die Pandemie auf das Nutzerverhalten und die bisherigen genutzten Verkehrsströme auswirken.

Digitalisierung im ÖPNV

Die Potenziale der Digitalisierung im Bereich des ÖPNV sind weiterentwickelt worden, jedoch noch weit hinter den zukünftig steigenden Anforderungen und Entwicklungen, die in den nächsten Jahren auf die Branche zukommen werden. Auch hier zeigte die Corona-Pandemie, dass deutschlandweit noch erheblicher Nachholbedarf aufzuarbeiten ist.

Automatische Fahrgastzählsysteme und die digitale Erfassung und Auswertung der aktuellen Verkehrsströme werden künftig das betriebliche Fahrplanangebot weit mehr beeinflussen und steuern als bisher. Die Auswertung der gewonnenen Daten wird künftig das Leistungsangebot, die Fahrpreise und auch den optimalen Fahrzeugtyp für die entsprechende Verkehrszeit bestimmen.

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten im ÖPNV haben sich durch die Corona-Pandemie schneller ausgeweitet. Auch bei der VTL GmbH wurde ein bargeldloses Zahlungssystem eingeführt, um das Serviceangebot einerseits und die menschliche Kontaktdistanz andererseits erhöhen zu können.

Reduktion der Emissionswerte – Förderung alternative Antriebe

Fossile Treibstoffe wie Erdgas, Benzin und Diesel werden die Reduktion der Treibhausgase dauerhaft nicht senken können. Durch die Umsetzung der CO2 Einpreisung versucht der Gesetzgeber die Kosten für die Reduzierung des CO2 Levels zu kompensieren und die Bürger auf den Umstieg zu alternativen Antriebstechniken zu animieren. In zukünftigen europäischen Ausschreibungswettbewerben wird die teilweise Erbringung der ÖPNV-Leistungen durch alternative und nicht fossile Antriebstechniken eingefordert.

Spätestens bei der nächsten Ausschreibung der Verkehrsleistung des Linienbündels Lampertheim im Jahr 2023 müssen entsprechende planerische Maßnahmen und politische Beschlüsse hierzu gefasst werden. Gleichzeitig ist es notwendig die nötige Infrastruktur hierzu aufzubauen und langfristig, mindestens für eine Genehmigungsperiode über 8 Jahre, sicherzustellen.

Fahrradmietsystem „VRN nextBike“

Mit dem Fahrradmietsystem „VRN nextBike“ stehen in Lampertheim an 5 Standorten 36 Fahrräder zur Verfügung. Das „VRN nextbike“ stellt eine praktische und günstige Ergänzung zu Bus und Bahn dar. Die Mietstationen sind immer in der Nähe von Haltestellen platziert, so dass die Angebote optimal miteinander kombiniert werden können. Die Nutzung des „VRN nextbike“ Lampertheim verzeichnet steigende Nutzungszahlen. Die Standorte werden durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung jährlich überprüft und gegebenenfalls dem Nutzerverhalten oder Wünschen angepasst.

5. Beteiligungen an Zweckverbänden

Mitgliedschaften in Zweckverbänden

Zweckverband	Verbands- umlage 2020	Veranlagungs- bescheid 2020	Sonderbeitrag 2020
Gewässerverband Bergstraße	13.055 €	0 €	0 €
Wasserverband Bürstadt	0 €	20.034 €	0 €
Sparkassenzweckverband	0 €	0 €	0 €

6. Andere Vereinigungen

Mitgliedschaften in Vereinen u.ä.

Verein	Beitrag 2020
Fachverband Kommunalkassenverwalter e.V.	80 €
Creditreform	500 €
Europa - Union Bergstraße	48 €
Stresemann-Gesellschaft e.V.	20 €
Rat der Gemeinden Region Europas	830 €
Hessischer Städtetag	20.190 €
KGSt Köln - Komm. Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	1.697 €
Bürger und Polizei e.V.	100 €
Dekra e.V.	260 €
Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e.V.	72.930 €
Kreisfeuerverband Bergstraße e.V.	3.259 €
Fachverband Hessische Landesbeamte	280 €
Deutscher Bibliotheksverband e.V.	212 €
Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe Lampertheim	184 €
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.	205 €
Verein für Behindertenhilfe Bergstraße e.V.	473 €
Lebenshilfe e.V. Lampertheim	511 €
Förderverein Hilfen für Wohnungslose e.V.	984 €
Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.	130 €
Förderverein Notfallseelsorge Bergstraße	100 €
Deutsche Krebshilfe e.V.	26 €
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger	51 €
Heimat-, Kultur- und Museumsverein e.V.	153 €
Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck e.V.	300 €
Deutsche Olympische Gesellschaft	52 €
BBLV Bodenverband Hofheim	24 €
Wirtschafts- und Verkehrsverein e.V. Lampertheim	140 €
Metropolsolar	300 €
Metropol-Card-Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.	2.000 €
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	9.776 €
BAG Spielmobil	51 €
Bundesverband dt. Pressesprecher	155 €
Verband hessischer Kommunalarchivare e.V.	10 €
HVSV Hess. Verwaltungsschulverband	6.120 €
Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar	365 €
Summe:	122.515 €

Produkt:	01.01.05
Federführung:	FB 10 Einwohnerservice und zentrale Dienstleistungen
Bearbeiter/in:	Herr Thode
Datum:	05.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	

Beantwortung der Anfrage des Stadtverordneten Hedderich vom 04.11.2021 - Digitalisierung der Verwaltung und Onlinezugangsgesetz**Sachdarstellung:**

Die Anfrage des Stadtverordneten Hedderich kann wie folgt beantwortet werden:

1. Wie ist der Status quo in der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)? Was können Sie darüber hinaus zum Projektstand mitteilen?

Zum Beginn des neuen Jahres wird die Stadt Lampertheim ihre Online-Verwaltungsdienstleistungen deutlich erweitern. Neben den bereits digitalisierten Standesamtsprozessen sollen dann auch zahlreiche digitale Verwaltungsdienstleistungen aus dem Bereich Rathaus-Service (bspw. Beantragung einer Meldebescheinigung, Verlusterkklärungen, Voranmeldung eines Umzuges etc.) angeboten werden. Ebenso wird es, bezogen auf die durch den Fachbereich 30 wahrgenommenen Aufgaben, möglich sein, Gewerbeanmeldungen online durchzuführen sowie Anhörungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten digital zu übermitteln. Zusätzlich hierzu besteht gleichzeitig die Möglichkeit der Nutzung einer Online-Bezahlplattform, welche die Grundlage für medienbruchfreie Verwaltungsprozesse darstellt.

2. Welche personellen Kapazitäten standen im Jahr 2021 konkret hierfür zur Verfügung?

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes standen im Haushaltsjahr 0,25 VZÄ zur Verfügung. Die formale Bestellung eines Beauftragten für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgte zum 01.07.2021.

3. Ist ein fristgerechter Abschluss der Anforderungen aus dem OZG realistisch? Welches Enddatum erachten die zuständigen Abteilungen für realistisch machbar?

Bei der Beurteilung des derzeitigen Digitalisierungsstandes muss berücksichtigt werden, dass die hauptsächliche Verantwortung auf Ebene des Bundes und der Länder liegt. Zu einem Großteil ist auch die Stadt Lampertheim vom Fortgang auf dieser Ebene abhängig. Zu welchem konkreten Zeitpunkt die Leistungen des Bundes und der Länder vollständig digital verfügbar sind, kann die Stadt Lampertheim nicht beurteilen.

Die Verwaltung ist weiterhin bestrebt, den durch sie zu erfüllenden gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich zu genügen. Ein festes Enddatum kann, insbesondere aufgrund der bekannten Abhängigkeit von der Bundes- und Landesebene nicht genannt werden.

4. Welche personellen und finanziellen Kapazitäten sind konkret für die realistische Umsetzung bis Ende 2022 erforderlich? Sind diese personellen und finanziellen Kapazitäten in vollem Umfang im Haushaltsplan-Entwurf 2022 berücksichtigt?

Mit der geplanten Übernahme einer Inspektoranwärterin im kommenden Haushaltsjahr, welche überwiegend mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, der verwaltungsweiten Einführung der E-Akte und weiterer Digitalisierungsprojekte befasst sein wird, stehen weitere personelle Ressourcen zur Verwaltungsdigitalisierung zur Verfügung.

Entsprechend notwendige Mittel zur Realisierung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes sind darüber hinaus in den jeweiligen Sach- und Dienstleistungsaufwendungen für das kommende Haushaltsjahr berücksichtigt.

gesehen:

gesehen:

Thode
Fachdienstleistung 10-3

Müller
Fachbereichsleitung 10

Störmer
Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	
Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	22.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	16.02.2022	

Anfrage der CDU-Fraktion zur Infrastruktur Elektroladestationen und Wasserstofftankstellen**Sachdarstellung:**

Bezugnehmend auf die Anfrage der CDU-Fraktion, nachfolgen die Stellungnahme des Fachdienstes Verkehr und Gewerbe:

1. Welche Elektro-Ladestationen für Kraftfahrzeuge gibt es im Stadtgebiet Lampertheim. Wo befinden sich diese, wer sind die jeweiligen Betreiber?

Auf öffentlichen Flächen gibt es derzeit 10 Ladestationen in der Kernstadt (jeweils 2 vor dem Haus am Römer, 2 in der Wilhelmstraße und 2 in der Ernst-Ludwig-Straße und 4 an der Hans-Pfeiffer-Halle), zusätzlich 2 auf dem Parkplatz des Fachmarktzentrums (ALDI), eine am Gebäude der Baugenossenschaft Heideweg 9 und eine in Hüttenfeld am Bürgerhaus. Weitere geplant und kurz vor der Umsetzung in Hofheim (Neubau Raiffeisenbank), Hüttenfeld (Baugenossenschaft Amelie-von-Heyl-Straße) und Amselstraße (Baugenossenschaft).

Die Ladestationen werden durch EnergieRied, das ERW-Rheinhessen und die Stadtwerke Weinheim (Hüttenfeld) betrieben.

2. Welche Elektro-Ladestationen für Schwerlastfahrzeuge gibt es im Stadtgebiet Lampertheim. Wo befinden sich diese, wer sind die jeweiligen Betreiber?

Ladestationen für Schwerverkehr in Lampertheim sind keine vorhanden.

3. Wo befinden sich in und im Umland von Lampertheim Wasserstoff-Tankstellen?

Die nächst gelegenen „öffentlichen“ Wasserstofftankstellen befinden sich in Heidelberg und Wiesbaden.

4. Welche Bestrebungen sind der Stadt Lampertheim bekannt zum Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?

Der Betrieb der Elektro-Ladesäulen oder von Wasserstofftankstellen obliegt gem. Energiewirtschaftsgesetz den Energieversorgungsunternehmen. Die Stadt stellt nur die

Flächen (für Elektro-Ladesäulen) zur Verfügung. Demnach hat die Stadt nur einen geringen Einfluss auf die Einrichtung der Lade- bzw. Tankeinrichtungen.

5. Mit welchem Volumen an Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen für das Stadtgebiet Lampertheim ist, für eine ausreichende Versorgung bis 2025 und bis 2030, zu rechnen?

Da eine Berechnung für eine einzelne Kommune nicht möglich ist, muss der bundesweite Bedarf dazu dienen.

Der Bedarf an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur im Jahr 2030 wird mit 440.000 bis 843.000 Ladepunkten beziffert. Die Zahl ist abhängig davon, wie viel private Ladeinfrastruktur verfügbar und wie stark ausgelastet die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist, aber auch vom Ladeverhalten der Nutzenden: Werden künftig verstärkt Lade-Hubs mit Schnellladepunkten genutzt, ist der Bedarf deutlich geringer.

Eine Studie berechnet ein Verhältnis von E-Fahrzeugen zu öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur von 11:1 im Jahr 2021, das auf 20:1 im Jahr 2030 ansteigt. Grund dafür sind die bessere Verfügbarkeit von privater Ladeinfrastruktur und die steigende Ladeleistung von E-Fahrzeugen. Je nach Raumtyp fällt das Verhältnis für 2030 zudem unterschiedlich aus. So hat das Studienteam für den urbanen Raum ein Verhältnis von 14:1 und für den suburbanen und ländlichen Raum von 23:1 ermittelt. Im Jahr 2030 wird den Berechnungen zufolge an rund 61 Prozent der privaten Stellplätze am Wohnort ein Ladepunkt zur Verfügung stehen. Öffentlich zugängliche Ladepunkte sind also zwingend nötig, um die Lücke zu schließen.

6. Welche Bestrebungen und Aktivitäten verfolgt die Stadt Lampertheim in Bezug auf den erforderlichen Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?

Da die Kommune nicht als Energielieferant fungieren darf, kann sie nur Unterstützer und Impulsgeber sein bzw. mit Unternehmen oder privaten Initiativen Ideen zur Integration unterstützen, Akteure in Beteiligungsprozesse einbinden und öffentlich über das Thema informieren. Um die kommunalen Maßnahmen zur Elektromobilität im Alltag einzuführen, ist es notwendig, vom Akteurskreis angesprochen werden zu können. Die Stadt kann sich in Bezug auf Elektromobilität auch einer Vielzahl informeller Aufgaben stellen, wie etwa der Information interessierter Kreise durch Fachveranstaltungen, Ausstellungen oder einen „Tag der Elektromobilität“ inkl. Probefahrten. Diese Aktivitäten können sich an die Bürger, Presse/Medien und die Wirtschaft richten. Hier gilt es, private Initiativen, Investoren und/oder Produzenten, die Interesse an dem Thema haben, anzusprechen, sich als Ansprechpartner vor Ort zu etablieren und Interesse für das Thema sowie Bewusstsein für die Rahmenbedingungen zu schaffen. Das Thema neue Antriebe, derzeit im Verkehrsbereich angesiedelt, sollte langfristig jedoch auch in Lampertheim unter dem Dach der „Klimaschutzes“ verortet werden.

7. Welche Fördermittel und ausgeschriebene Pilotprojekte gibt es zum Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?

Mit dem derzeit bereits laufenden Programm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ vom 24.03.2021 knüpft das BMVI an das Vorgängerprogramm an. Die Förderung umfasst dabei ein Gesamtvolumen von ebenfalls 300 Millionen Euro und soll insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen einen Anreiz bieten, ebenfalls in die Zukunft der Elektromobilität zu investieren. Anträge dafür können noch bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

In dem neu aufgelegten Förderprogramm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ stellt das BMVI von Sommer 2021 bis Ende 2025 insgesamt nochmals 500 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden

Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis zu 22 kW sowie Schnellladepunkte mit einer Leistung von mehr als 22 kW, an denen ausschließlich das Laden mit Gleichstrom (DC) möglich ist. Auch die Kosten für dazugehörige Netzanschlüsse bzw. Kombinationen aus Netzanschluss und Pufferspeicher sind förderfähig. Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sollen im Rahmen dieses Programms bis Ende 2025 mindestens 50.000 Ladepunkte (davon mindestens 20.000 Schnellladepunkte) errichtet werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) startet einen neuen Aufruf zur Förderung des Aufbaus öffentlicher Wasserstofftankstellen für Nutzfahrzeuge. Bis zu 60 Millionen Euro stehen dafür zur Verfügung. Damit setzt das BMVI seine Unterstützung des Infrastrukturausbaus für alternative Antriebe im Straßenverkehr fort. Förderanträge können seit dem 19.10.2021 gestellt werden.

Die Förderung unterstützt die Errichtung von Wasserstofftankstellen, die im Betrieb 100 Prozent erneuerbaren Wasserstoff abgeben. Die Förderquote beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8. Welche strategischen Ansätze verfolgt die Stadt Lampertheim in Bezug auf den Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?

Die Antwort ergibt sich aus der Frage 6!

Die städtischen Gremien werden um Kenntnisnahme gebeten.

(Becher)
FDL 30-2